Bibl. Mont.
4665

4665 Bibl.Mont

<36626481350013 S
<36626481350013
Bayer. Staatsbibliothek

Ueber Auswanderung in besonderer Hinsicht auf Baiern

von

Joseph von Wisinger,
churfürstlichem Gerichtsaktuar zu Burghausen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Amberg und Sulzbach,
in der Seidelischen Kunst- und Buchhandlung,
1804.

Der gesezlich freyeste Zustand des Bürgers ist der höchste Wohlstand des Regenten.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Skiagraphische Uebersicht des Ganzen.

Vorerinnerung.

Gegenstand und Zweck.

Abhandlung selbst.

Begriff der Auswanderung und ihrer verschiedenen Arten im weiten und engern Sinne.

Beantwortung der Frage: welcher Staatsbürger in einem bestimmten Staate auswandere?

a) Ursachen der Auswanderung in der Idee und in der Empirik.

b) Ursachen, welche nicht immer im nothwendigen Verhältniß zur Folge stehen.

c) Ursachen, welche in wahren und scheinbaren Uebeln bestehen.

Anwendung der allgemeinen Erfahrungssätze auf bestimmte Objekte:

a) Bestimmte bürgerliche Klassen der pfalz-baierischen Staatsbürger, worunter die auswandernden Individuen begriffen sind.

b) Bestimmtes Ausland, wohin dieselben vorzüglich auswandern.

Untersuchung gewisser Grundsätze, gemäs welcher die oben bezeichnete Individualität die Beförderung gewisser Zwecke im Innland erschwert, im Ausland hingegen erleichtert wird.

Deren Objekte sind:

a) Die innern Einrichtungen der Zünfte, und gewisse Anstalten, in so fern sie als Mittel zur Beförderung der besondern Zwecke im Innlande dienen oder nicht.

b) Höherer Wohlstand des bestimmten Auslandes, dessen günstige Einrichtungen und gesetzliche Anstalten zur Beförderung der Zwecke der Auswandernden.

c) Begünstigte Lokalität durch Erleichterung des Zuganges in das fremde Gebiet.

d) Gleichheit der Religion des fremden Landes mit jener der Auswandernden, als entschiedener Vorzug des gegebenen Staates vor andern gleich günstigen Gebieten.

Untersuchung der Mittel, welche den Reitzen des Auslandes zur Auswanderung, als Reaktion entgegen zu setzen wären.

Die Objekte zur Anwendung liegen in der Prüfung nachstehender Alternative:

sie bestehen

a) entweder in der Auflösung der Handwerksinnungen im Innlande, oder:

b) in einer besondern Abänderung durch zweckmässige Einrichtung der Zunftordnungen ohne ihre Auflösung.

Bedingungen und wesentliche Erfodernisse, wodurch die Realisirung der aufgestellten Alternative erst möglich wird, und welche einem Modifikationsprozesse noch vorausgehen müssen, bestehen:

in der Verbesserung der innländischen Kultur, durch Entfernung derjenigen Hindernisse, welche der Landwirthschaft (im ausgedehntesten Sinne) entgegen stehen.

Quellen, woraus diese Hindernisse entspringen, sind:

I. Gewisse Staats- und Regierungs-Grundsätze oder Maximen.

II. Besondere Einrichtungen und gesetzliche Normen.

Unterarten aus der ersten Gattung sind:

a) Das bisherige System des Staatsbeytrages bey der bestehenden Steuerverfassung, welches sich als Kulturshinderniß auf eine doppelte Art äussert.

1) Durch ungleichartigen Staatsbeytrag aus der Konkurrenz nach dem Steuerfuß.

2) Durch die Ausnahme gewisser Stände vom gemeinen Staatsbeytrage, oder durch ihre verhältnißwidrige Konkurrenz.

b) Die bisherige Situation unserer Kriegsheere in der Eigenschaft als stehende Heere betrachtet, welches ihren Unterhalt den Staatskassen erschwert, nebst einem Rückblick auf die Geschichte, und einem Wink zur Erleichterung des Unterhaltes auf eine der Kultur minder nachtheilige Art.

Prüfung der in der ersten Gattung gegebenen Sätze durch Erwägung ihrer Gegengründe.

Unterarten aus der zweyten Gattung sind;

a) besondere Einrichtungen bey gewissen Gütern.

1) Durch die Gebundenheit des Hoffusses.

2) Durch eine aus der Lehensanarchie noch herrührende Verfassung gewisser Güter.

b) Gewisse gesetzliche Normen, als bestimmte Befugnisse und Pflichten verschiedener Art.

1) Durch das Einstands- und Vorkaufsrecht.

2) Durch das grundherrliche Auspfändungsrecht.

3) Durch übertriebene Laudemialfoderung.

4) Durch übermässige Gerichtsporteln.

5) Durch drückende Gilten.

6) — — Zehenten.

7) Naturalschaarwerke.

Prüfung der Gründe und Gegengründe über die in der zweyten Gattung gegebenen besondern Sätze.

Abgezogenes Resultat aus der Kombination der in den beiden Gattungen aufgesuchten Kulturhindernisse.

Schluß.

Führt auf die natürlichen Folgen, welche durch Entfernung der Ursache die Wirkung der Auswanderung von selbst aufheben, und dadurch die angedeuteten Mittel zur Reaktion rechtfertigen.

Vorerinnerung.

Jene liberale Humanität einer schlechthin der Gesetzgebung der Vernunft huldigenden Regierung, der sich Baiern gegenwärtig zu erfreuen hat, muß es nicht nur in Ansehung jedes Staates, zu deren Extension es nicht gleiches Verhältniß der Aequipollenz haben möchte, zu einer desto entschiedenern und beneidenswerthern Höhe der intensiven Grösse emporheben, mit welcher vielleicht die nur bey weitem kleinste Zahl seiner Rivalen in einer Parallele stehen dürfte, sondern auch, woran ihm mehr, als an seinem Ruhme

gelegen seyn muß, zur Wohlfahrt seines Innern, jede auch noch so geringe Kraft die bisher noch unentwickelt war, oder vom geistlähmenden Drucke der Gewalt gehemmt, verschroben, oder durch Gegenpotenz vernichtet worden, wieder beleben.

Es kann und darf dieser allgemeine Ruf, der wohlthätig über den Gräbern der Geister herwehte, nicht etwa wenigen Auserwählten gegolten haben: es soll schlechterdings eine Auferstehung des Geistes werden; frey Jeder seine Gabe auf den Opferaltar des Vaterlandes bringen, und keine Gabe verschmäht seyn, die mit Patriotism aus der Quelle eigener Selbstthätigkeit geschöpfet ist.

Durch diese wiederbelebende Schöpfung fühlet auch der Verfasser sich auf-

gefodert und beseelt, zu versuchen und zu leisten, was an ihm ist. — Auch sein Beytrag, so gering er immer sey, sollte, wenn er auch nur als blosses Streben betrachtet werden könnte, vereint mit andern als statistisches Moment in die Organe der grossen, die Zwecke der Menschheit befördernden Staatsmaschine eingreifen; das kleinste Gewicht kann seine entsprechende Wirkung so unmöglich verfehlen, als die größte, entscheidendes Uebergewicht hervorbringende Kraft.

Der Verfasser glaubt hiedurch gegen seinen Staat weiter nichts, als den geringsten Theil seiner Staatsbürgerpflicht abgetragen; keinesweges aber um denselben sich ein besonderes Verdienst erwor-

ben zu haben, worauf er so wenig Anspruch macht, als der Interessent das Gute, das mit seinem heimbezahlten Kapitale etwa weiter noch gestiftet werden mag, sich zum Verdienste anrechnen darf.

Den Gegenstand, welchen der Verfasser dießmal zum Stoff seines besondern Nachdenkens wählte, wird und muß jeder Statistiker, der eine ächte Ansicht des Staates faßte, der Behandlung werth und wichtig erachten, und nur an dem Urtheile dieser kann ihm auch vorzüglich gelegen seyn; von ihnen wird er belehrende Kritik nicht nur jederzeit mit ungeheucheltem Danke annehmen, und zu seinem Zwecke thätigst benutzen, sondern will sich dieselbe hiemit angelegentlichst erbitten, da er nach seiner Ueberzeu-

gung kein besseres Mittel kennt, wodurch man seine Fähigkeiten prüfen, und seine Kenntnisse berichtigen und ergänzen könnte, als eben die Feile der Publizität.

Die leztere Absicht ist sogar noch überdieß als ein Beweggrund mit anzusehen, welcher ihn zur Herausgabe dieser Blätter bestimmte.

Aber eben die kompetente sachkundige Publizität wird es ihm nicht nur zu gut halten, sondern sogar vorschreiben, sein Augenmerk nie zur Richtschnur des Verfahrens nach der Afterkritik eines pansophistischen Pöbels zu kehren, unter dessen Kategorie nothwendig auch jene Professionisten des Rechts begriffen sind, die des Wahnes nicht los werden können,

den Staat immer blos als ein aggregatives Ganze anzusehen, durch welche Ansicht sie sich zu dem Schlusse berechtiget halten, als dürfte durch den Entgang einzelner Einheiten dem Ganzen eben so wenig geschadet, als durch Zuwachs an solchen genützet werden, die sich, nach ihrer Voraussetzung nicht anders als konsequent, des angelegenen Antheils, den ein wohl organisirter Staat an der Auswanderung seiner Bürger nimmt, auch nimmermehr bereden können; ihnen gehen von der ganzen Summe immer nur Theile eines Aggregats, Quantitäten, uns aber vom organischen Produkt Glieder, Theile, Organe, Qualitäten verloren: welche Ansicht auch nothwendig, da die lezteren nicht blos gezählet, sondern

gewogen werden müssen, zu einem von dem ihrigen ganz verschiedenen Resultat führen muß.

Schlüßlich bringt der Verfasser noch in Erinnerung, daß er einen Gegenstand bearbeitet habe, worin sich seines Wissens noch kein Vorarbeiter bestimmt versucht hat, bey dessen Bearbeitung ihm also auch keine bestimmt zu benützenden Schriften vorlagen. — In welcher Hinsicht er eben diese Erstlinge seines Nachdenkens hierüber nicht mehr, als Versuch zu nennen wagt, um einen nicht unrechtmässigen Anspruch auf nachsichtige Beurtheilung zu gewinnen; dessen er sich auch, wenn die übrige Wichtigkeit der daselbst freymüthig gegebenen Winke und unternommenen Reflexionen das Mangelhafte

der Untersuchung gleichwohl nicht aufwiegen sollte, nothwendiger Weise bedienen wird.

München den 2ten April 1803.

Der Verfasser.

Ueber

die Auswanderung insbesondere,

deren

Ursachen, und Mittel sie zu verhindern.

Auswandern im weitern Sinne heißt, wenn ein Bürger eine bestimmte bürgerliche Gesellschaft, durch Begebung aller Gerechtsame eines Bürgers derselben, mit einer andern vertauscht. Diese Begebung aller Gerechtsame kann aber auf verschiedene Weise geschehen. Ausdrücklich durch die Aufkündigung des bestimmten Staatsbürgervertrages. (Dieß kann wieder seyn entweder freywillig, oder gezwungen). Stillschweigend durch Entfernung aus seinem Staate, und durch die Veräusserung seiner äusserlichen Güter und Gerechtsame im verlassenen Staate. Endlich auch noch durch die Flucht.

Im engern Sinne aber versteht man unter Auswanderung, aufhören Bürger eines bestimmten Staates zu seyn, um der eines andern bestimmten zu seyn, wohin man sich mit oder ohne Vermögen übersezt.

Die Erörterung dieses Begriffs ist die eigentlich politisch = juridische, weil das Verhältniß des Auszugtaxes, der Nachsteuer u. s. a. eines bestimmten Staats zu verschiedenen auswärtigen Staaten sehr verschieden ist; wenigstens immer sehr verschieden seyn kann, da diese Verhältnisse lediglich auf Uebereinkunft beruhen, sohin der zu beziehende Staat bekannt seyn muß, damit darnach, so lange nicht allgemeine Freyzügigkeit herrscht, das besondere Verhältniß jedesmal beobachtet und ausgemittelt werden könne.

Staatsgesellschaft heißt aber diejenige Menschenvereinigung unter Rechtsgesetzen, welche Sicherheit, das heißt, freyen Genuß

bürgerlicher Rechte*) und Vermehrung und Veredlung der Mittel zur Beförderung des Wohlstandes aller Glieder zur Absicht hat.

Beide Zwecke können nur durch die vereinigten Kräfte aller Einzelnen, insofern diese Kräfte von doppelter Natur sind, entweder als Mittel und Zweck zugleich oder schlechthin als Mittel allein betrachtet, erreicht werden, und die Summe dieser einzelnen Kräfte bildet nun die Macht, die sich selbst zu schützen und zum allgemeinen Besten wirksam zu werden vermag.

---

*) Nicht alle, sondern nur die bürgerlichen Rechte werden im Staate gesichert; denn jeder Staat ist eine bürgerliche Verbindung nach Verträgen; Verträge aber sind Bestimmungen und Beschränkungen des besondern rechtlichen Freyheitsgebrauches nach dem Gemeinwillen. Der ehevor unbestimmte unbeschränkte rechtliche Freyheitsgebrauch wird durch den Staat be-

Die Auswanderung des Staatsbürgers, wodurch dem Staate einzelne Kräfte entzogen werden, steht im Widerstreite mit dem Staatsverein; sie hindert die Staatsgewalt in der Anwendung dieser Kräfte zum Schutze der Rechte Aller, und zur Beförderung des Hauptzweckes; sie lähmt die Kraft der vereinigten Menschen selbst, die Bedürfnisse der Gesellschaft zum nothwendigen und gemächlichen Leben zu befriedigen. *)

---

bestimmt beschränkt. Der Mensch hat die wilde gesetzlose Freyheit verlassen, um seine Freyheit als Bürger in einer gesetzlichen Abhängigkeit unverändert wieder aufzunehmen.

*) Die Arbeit, welche jede Nation jährlich verrichtet, ist der Fond, der sie ursprünglich mit allen jährlich verbrauchten Nothwendigkeiten und Bequemlichkeiten des Lebens versorgt. Siehe Adam Shmit Untersuchung über den Nationalreichthum I. Band.

Nach allgemeinem Rechte hat daher der Bürger kein Recht zur willkührlichen Auswanderung, wenn er sich dasselbe nicht vorbehalten hat; nach unsern positiven Gesetzen ist ihm dasselbe (einige Beschränkungen ausgenommen) nicht versagt. Der Staat hat kein Recht, keine gesetzliche Befugniß, den wegziehenden Bürger mit Gewalt zu zwingen, sein Mitglied zu bleiben: aber er hat die Pflicht, alles zu entfernen, was diesen zum Wegziehen antreiben könnte, sich ein thätiges Glied zu erhalten und so die Gesellschaft dem Zwecke näher zu bringen. Die Erfüllung dieser Pflicht entspricht ganz den Foderungen einer wahren Staatsklugheit.

Die Wichtigkeit dieses Gegenstandes, besonders in der Anwendung auf einen bestimmten Staat, rechtfertiget das Bemühen, die Quellen der Auswanderungen einiger Bürger aufzusuchen, um

an denselben am leichtesten die Mittel zu finden, ihren verderblichen Ausfluß zu hindern.

Diese Untersuchung der Auswanderungsursachen sezt hier einen ruhigen Staat voraus, den einzelne Bürger verlassen.

Jene Auswanderung bey einem unruhigen Staate, welcher die Trennung aller gesellschaftlichen Bande, die Auflösung aller rechtlichen Verhältnisse vorangeht, kann hier nicht verstanden werden; hier wäre die Frage, wie der rechtliche Zustand wieder hergestellt werden könnte, dort ist sie, wie er zu erhalten und seiner Vollkommenheit näher zu bringen sey.*)

---

*) Der Unterschied hier zwischen einem ruhigen und unruhigen Staate scheint durch die leztere Auswanderung aus Frankreich zur Lieblingsidee vieler Herren geworden zu seyn; aus diesem Grunde will ich ihn auch hier nicht übergehen, obwohl es übrigens schwer hält, bey einem an seinen rechtlichen Banden gestörten Staate, wel-

Diese Betrachtung des ersten Punktes dringt hier jene Frage auf: Welcher Staatsbürger in einem solchen Falle auswandere?

Da der Hang zur Selbstständigkeit schon in der Würde des Menschen liegt, dieses Recht, seine Thätigkeitssumme unabhängig von dem Privatwillen Anderer ganz seinen eigenen Zwecken gemäs zu äussern, das einzige Ziel all seines Strebens ist; — da auf die Sicherung desselben der Zweck der Staatsgesellschaft

---

cher durch diese Auflösung ohnehin aufhört Staat zu seyn, mehr eine Auswanderung nach den oben aufgestellten Begriffen zu denken, so wie ich im Gegentheile nicht jeden in einem Kriege befangenen Staate schlechterdings schon deßwegen als unruhig betrachten möchte. Ohne diese besondere Rücksicht würde ich meine Untersuchung der Auswanderungsquellen freilich lieber auf alles das, was nur immer Staat heißt, auszudehnen gewünscht haben.

berechnet ist, so sucht im Allgemeinen nur derjenige Staatsbürger die Förderung dieses Rechtes in einem andern Umkreis ausser seinem Staatsgebiete auf, welchem der Genuß desselben im eigenen Zirkel versagt oder gefährdet ist.

Derjenige Staatsbürger hingegen, welcher unabhängig vom Privatwillen seine Kräfte nur allein, dem Gemeinwillen gemäs, seinem eignen Zwecke unterordnen kann, d. i. derjenige, welcher seine Existenz nicht der Willkühr eines Andern im Volke, sondern seinen eigenen Kräften und Rechten als selbstständiges Glied des allgemeinen Wesens zu verdanken hat, wird den einmal gefaßten Punkt seines selbstständigen Besitzes, den ausserordentlichen Fall der Störung ausgenommen, nicht verlassen, sondern innerhalb des Staatgebiets bleiben.

Dieß gilt aber nur im idealischen Sinne, wo alles leichter ausgemittelt ist,

weil man hier nur Begriffe nach dem reinen Rechte aufstellet, dieselben prüft, ordnet und in ein Ganzes zusammenreihet.

Im empirischen Sinne aber, in welchem der Staatsbürger unter den Bedingungen der Lokalität, des Zeitgeistes, mit all den Eigenschaften, welche er hat, innerhalb den Verhältnissen des Auslandes zum bestimmten Staate, gerade in jener individuellen Lage der Dinge, so wie sie wirklich ist, ganz bestimmt gegeben ist, verhält es sich im Durchschnitte ganz anders, als im Ideale; nicht nur der Quantität nach sind die Ursachen zur Auswanderung in der Empirie weit grösser, sondern auch der Qualität nach sind sie von jener im Ideale ganz unterschieden.

Die Ursachen zur Auswanderung des empirischen Staatsbürgers stehen nicht allezeit im nothwendigen Verhältnisse zur Folge: der Austritt aus dem Staate kann nur hier oft nicht realisiret werden, die

Folge unterbleibt, wenn auch noch immer die Ursache zur möglichen Wirkung vorhanden ist. Denn es giebt gewisse Stände und Klassen in der bürgerlichen Gesellschaft, welche, wenn sie Ursachen zur Auswanderung hätten, solche weit schwerer, als Andere realisiren könnten; gewisse besondere Verhältnisse, in welchen sie stehen, stärkere Bande, wodurch sie entweder an Familienfreunde, oder an das Gebiet des Staates selbst fester, als andere, geschlossen sich fühlen, stehen ihrem Austritte entgegen, wenn auch gleiche Ursachen dazu gegeben sind.

Zu dem grössern Umfange der Auswanderungsursachen aus der Erfahrung sind nicht nur wahre, sondern auch scheinbare Uebel gelegen. Erstere bestehen theils in jener oben schon idealisch angegebenen Einschränkung des natürlichen und bürgerlichen Hanges nach selbstständigem Genusse, welche durch Mangel an

Versorgungswegen bey einzelnen Staatsbürgern veranlaßt werden; theils bestehen sie auch in einer wirklichen Störung oder in einer Beeinträchtigung des einmal erworbenen selbstständigen Besitzes, welches leztere durch widerrechtliche Einschränkung persönlicher oder dinglicher Kräfte, durch jede Art von Schmälerung des gesezlich freyesten Genusses möglich wird.

Zu dieser Kategorie gehören einige besondere Privatbefugnisse, gewisse Freyheiten und Foderungen einiger der sogenannten privilegirten Staatsbürger, welche entweder stillschweigend, oder ausdrücklich durch die Gesetze autorisirt sind, wodurch aber der andere Theil, welcher im Verhältniß der positiven oder negativen Verbindlichkeit (zur Leistung oder Duldung) gegenüber gesezt ist, niemals fähig ist, einen selbstständigen Besitz (welcher doch der Lage nach vorhanden zu seyn

scheint) rechtlich zu geniessen; sondern er unter dem Drucke übermässiger Lasten, unter dem eisernen Joche übertriebener Foderungen und ausgearteter Observanzen an Laudemial-, Gilt-, Zehend-, Scharwerks-, Einstand-, Vorkaufs-, Auspfändungs- und noch andern Zwangsrechten der usurpirten Privatgewalt seufzet, und jener Wahrscheinlichkeit beraubt, sich wieder emporzuschwingen, genöthigt wird, seine wahrhaft üble Lage zu verlassen, und in einen fremden Staat überzugehen. Mancher von den ausgewanderten Unterthanen würde noch nicht aus seinem Vaterlande gezogen seyn, sondern nur blos seinen Fleck verlassen haben (wozu ihn ein Gewerbe oder andere zufällige Ereignisse veranlaßten) jedoch die ihm bevorstehenden übermässigen Lasten, deren er sich bey seinem Uebertritt in einen günstigern Ort unausweichlich unterzieht, jenes grosse Heer von grundherrlichen, Gerichts-, Lehen-, Zehend- und pfarrherrlichen Foderungen, jene durch

den subalternen Gerichtsgebrauch oft noch mehr verstärkten Prätensionen, welche er alle noch vor dem Gutsantritte zu besiegen hat, endlich noch viele andere im Hintergrund seiner wartende Ereignisse schrecken ihn von dem Uebertritte in ein anders Bezirk (innerhalb der Gränzen des Staates) ab, und setzen an dessen Stelle das noch einzige Mittel zur Veränderung seines Zustandes, die Auswanderung, hin, wodurch ihm die Beförderung seiner Zwecke möglicher zu werden scheint.

Die zweyte Art der nicht realen, sondern nur scheinbaren Uebel, welche als Auswanderungsursachen im Umfange der empirischen Untersuchung liegen, mögen aus einer Unaufgeklärtheit vieler von denen herrühren, welche bisher ausgewandert sind. Aus Unwissenheit der ächten Verhältnisse des Staates zum Bürger, besonders in demjenigen Punkte, was gerade ihr Staat leisten soll, kann oder wirklich leistet oder unterläßt, aus Mangel

an Kenntniß der möglichen Vortheile ihres eigenen Staates, und oft in den unrichtigen Begriffen über die Vortheile des Auslandes. Folgen dieser Mißkenntniß überhaupt, als eben so viele Ursachen zu Auswanderungen, gehen theils mittelbar, theils unmittelbar hervor, und bestehen

1) in der unrechten Würdigung allgemeiner oder bestimmter Vorzüge oder Nachtheile eines Staates vor dem andern, welches vorzüglich in Baiern durch die bemerklich übertriebene, oder oft gerade verkehrte Schätzung des Aus- und Innlandes zu geschehen pflegt.

2) in häufigem Abscheu vor Arbeit und im Hang zur Bequemlichkeit, welcher vielen der bisher Ausgewanderten besonders eigen seyn mag.*)

*) Der Baier (als Ideal der auswandernden untern Volksklasse genommen) von Natur zwar stark und mit Kräften begabt, deren vollkommnen Entwicklung, Anwendung und eigentlichen Vervollkomm-

3) in einem allgemeinen Vorurtheile, das man vom Unbekannten hegt. — Man hoft nur von der Zukunft, die man nicht kennt, selbst bey der verzweifeltsten Gegenwart, beym gänzlichen Mangel gegenwärtiger Gründe, aus denen man sich angenehme Folgen versprechen könnte, selbst gegen die widersprechende Erfahrung der Vergangenheit, die man doch kennt.

Der auswanderungslustige Bürger glaubt sich allenthalben in gedrängter Lage, aus allen gegenwärtigen Gründen berechnet er die allerwahrscheinlichste Zukunft.

---

nung ihn aber die Fruchtbarkeit des Landes größtentheils zu überheben scheint, erliegt unter seiner Robustität (mole sua laborat) und sinkt zur schwerfälligen Trägheit herab. Er sucht daher lieber Orte auf, wo er in Fabriken und Manufakturen das ewige Einerley einer Maschine ersezt, das gleichwohl Brod schaft, und durch Gewohnheit endlich Körper und Geist beynahe unangestrengt läßt.

Der Mensch flieht das gegenwärtige Uebel, und wirft sich einer Lage entgegen, welche er nicht kennt, und wo er gleichwohl in seinem Tausche nichts zu verlieren, wohl aber zu gewinnen glaubt.

Das Ausland kennt er nicht, oder nur wenig. — Seine mißliche Lage mahlt ihm indessen diese Veränderung lachend und schmeichelhaft vor; aus Gründen, die er nicht kennt oder doch nicht völlig ermessen und einsehen kann, verspricht

Folgende Bemerkung wird meine Sätze noch mehr bestättigen. Ich habe häufig beobachtet, daß gerade die Söhne Baierns, als von der Gegend Tölz, Amergau, Isarek, deren athletische Körpergrösse und Stärke bekannt ist, eben nicht die eifrigsten Musensöhne waren, und viele davon endlich auch oft dem Körper nach noch Schwächlinge geworden sind. Ihre angeborne Kraft fand keine Anwendung, obwohl sie mehr als eine gewöhnliche erfoderte, und so fiel der Körper dem Geiste und dieser jenem zur Last.

er sich eine glückliche Zukunft. — Dazu sucht er, wie jeder Leidenschaftliche, alle wie immer anreitzende Beyspiele auf. Er erinnert sich, daß dieser oder jener Nachbar vor zehn Jahren ausgewandert, und nicht mehr zurück gekehret sey; dieser starb vielleicht aus Elend im Auslande — er glaubt ihn aber noch glücklich zu wissen, und vertrauend auf das Ausland wandert er aus.

4) Eine Ursache zum Auswandern, als scheinbares Uebel betrachtet, kann auch in einem gewissen Wahn liegen, dasjenige, was man im Vaterlande vielleicht mit mehr Mühe und Anstrengung (oft bey genauer Sachkenntniß wohl gar mit geringerer Mühe) zu erwerben sich beredet, anderswo vielleicht auf gut Glück leichter zu finden; dieses mag schon manchen zu Abentheuern beseelt haben. So wie oft jene Orakel Griechenlandes gleich als göttliche gewirket haben, indem sie durch

unbezweifelte Ueberredung des nothwendigen Erfolgs erst nothwendig machten, was vielleicht nimmermehr erfolgt wäre, so wie die Parthey, der das Orakel den Sieg deutete, auch häufiger siegte, indem es durch Erregung des Selbstvertrauens eines gewissen Sieges durch Aufbiethung des Muthes und durch Lähmung desselben bey dem das Gegentheil ahndenden Feinde, dasjenige erst nothwendig machte, was an sich ungewiß oder vielleicht umgekehrt wahrscheinlicher gewesen wäre. Eben so scheinen mir auswandernde Horden ihr Glück manchmal auf solche Art getroffen zu haben.

Sie beredeten sich einmal, es könne ihnen da, wo sie sind, unmöglich anders als arg, und es müsse ihnen überall anderswo besser gehen — videant, quo jure id faciant — sie bieten nunmehr im Auslande, von diesem glücklichen Wahne beseelt, und durch die Entfernung von Be-

kannten und Freunden gezwungen, erst alle Kräfte auf, das zu erzwingen, was ausserdem bey Fortsetzung ihrer alten Lebensart und wenigen Betriebsamkeit vielleicht nimmermehr erfolget wäre. — Am Ende begehen sie die Thorheit, alles auf Rechnung des Auslandes zu schreiben, was sie ihren Verdiensten hätten zuschreiben sollen. Hätten diese gleichen Fleiß im Innlande angewendet, wie oft würden sie nicht eben dieselben Früchte, vielleicht eher noch, genossen haben.

5) In der Macht des Vorurtheils der Gewohnheit selbst scheinen Ursachen zu liegen, welche mehrere schon zur Auswanderung geführet haben.

Ich setze: Ein auswärtiger Staat habe vor hundert oder mehreren Jahren entschiedene Vorzüge und vorstechende Reitze vor einem andern gehabt und die Auswanderung aus einem tief darunter stehenden Staate dahin geschah damals mit

Grund und Recht. Ich setze nun, dieser Staat habe sich seither emporgeschwungen, behaupte nunmehr gleiche Vorzüge mit jenen, ja er übertreffe ihn sogar in einzelnen besondern Stücken. — Aus Gewohnheit aber wird das Vorurtheil des bessern Auslandes noch fortwirken, und es werden Auswanderungen dahin Statt haben, da der verlassene Staat längst über dem bezogenen emporstehet.

Eine grundlose, wenigstens unerklärbare Nachahmungssucht und Folge des Beyspieles haben schon oft eingebildete Gründe herbeygeführt, die stärker (weil es nämlich der Einbildungskraft ein Leichtes war, sie ganz nach Interesse zu schaffen), als die ächten fortwirkten, da doch die wahren längst verschwunden waren.

6) Aus anzüglicher Gelegenheit und Konsortitz geschahen manche Auswanderungen.

Wenn ein geachteter und geehrter Nachbar oder Freund auswandert; wie oft zieht er nicht früher oder später auch diesen oder jenen nach sich, besonders wenn die Nachreise durch bequeme Zufahrt, entweder auf einem Flusse, oder auf andere Art erleichtert ist.

Wie oft ereignete es sich endlich, daß oft ganze Zünfte, entweder durch das Beyspiel einiger beleidigten Glieder verführt, oder dann, wenn es darauf ankommt, einige Gebräuche des Zunftherkommens zu opfern, ausgewandert sind.

Eben so scheint auch bey manchem Auswanderungsfalle das gewöhnliche Wandern des Handwerkstandes grossen Antheil gehabt zu haben, welche Ursache an ihrer Wirkung noch erst mehr erhöht wird durch den bestehenden Wahn aller Zünfte, daß nur durch das längste Aussenbleiben und durch die weiteste Entfernung ihrer Zöglinge von Innlande die vollkommenste Aus-

bildung allein, und zwar ohne Mitwirkung des Fleisses schon möglich wäre. Dieses nöthiget die jungen Mitwerber in die entferntesten Länder zu trachten, und nur die längste Zeit in Auslande zu verbleiben; die Beschwerlichkeit der Rückreise ins Innland, oder eine andere inzwischen eingetrettene Begünstigung zur häuslichen Niederlassung im Auslande bewirkten alsdann schon oftmals, daß manche Individuen vom Handwerksstande gänzlich Verzicht auf alle Gerechtsame ihres Vaterlandes thaten, und im Auslande geblieben sind.*)

Bis daher nun wären die Linien des Gegenstandes sowohl vom idealischen, als empirischen Gesichtspunkte gezogen.

---

*) Jede Zunft vom Gewerbsstand hat ihre besondere Wanderungsorte schon einmal angenommen: die Schneider haben Wien und Paris, die Bäcker Venedig, die Uhrmacher Geneve, und die Metzger Ungarn, die Kürschner, Huter, Schmidte ꝛc. Pohlen, Rußland zu ihren Wanderungsorten bestimmt.

Die Erfahrung aber, welche hier auf besondere Fälle, auf Auswanderungen einiger Staatsbürger Pfalzbaierns aus dem Handwerks= und Dienstbotenstande in die österreichische Gegend hinweiset, wird den oben gemachten Umriß noch enger zusammenziehen, und die Untersuchung auf diejenigen Ursachen allein hinführen, welche von einer besondern Seite her gegeben sind. In diesem besondern Falle kann die Anwendung jenes oben sowohl im Ideal, als in der Empirik aufgestellten bestimmten Satzes nicht übergangen werden. Jenes in der menschlichen Natur und Würde schon gelegene Prinzip, der Trieb nämlich nach unabhängigem, selbstständigem Besitz, dessen Maxime sich zur That zu erheben strebt, und beym Handwerks= sowohl, als beym Dienstbotenstande in folgender Alternative sich äussert: beyde streben entweder auf die Erwerbung eines selbstständigen Besitzes unaufhörlich hin; oder sie trachten (wenn ihnen die Unmög-

lichkeit der Zweckserreichung entgegen scheint) doch wenigstens auf die reichlichste Entschädigung, auf den Genuß anderer Vortheile, welche zu erlangen ihnen besonders ein hohes Arbeitslohn keine ungünstigen Mittel darbietet.

Die Realisirung dessen suchen sie wie immer möglich zu machen, sie verlassen sogar ihren bürgerlichen Umkreis, und begeben sich in einen fremden Zirkel, wenn er ihnen zur Beförderung ihrer Zwecke günstiger, als der ihrige zu seyn scheint.

Dieses sind gewöhnlich die Ursachen der Auswanderung insbesondere, und liegen durchaus in der Erfahrung. (Obschon aber auch noch andere von den schon angeführten Motiven entweder allein, oder mit unter zur That hinwirken können.)

Dieses alles vorausgesezt, stelle ich nun für den noch genauer zu bestimmenden Fall hier folgende Grundsätze auf.

1) Daß die Auswanderungsursachen einiger Individuen vom Handwerks- und Dienstbotenstande aus Pfalzbaiern in denjenigen Hindernissen zu liegen scheinen, welche die Versorgungswege dieser beiden Stände, d. i. die Realisirung ihres natürlichen Hanges nach selbstständigem Besitze auf vielerley Art beschränken.

2) Daß die österreichischen Staaten, wohin sie auswandern, in mancher Rücksicht für die Beförderung der Zwecke dieser Individuen nicht ungünstig seyn möchten.

Die nähere Prüfung dieser Hauptsätze führt auf nachstehende Ordnung.

I.

Auf die Untersuchung derjenigen Hindernisse, welche der Versorgung des grössern Theils der Mitglieder vom Handwerks- und Dienstbotenstande in Baiern entgegen stehen.

II.

Prüfung der Reitze der österreichischen Staaten für die beiden Stände.

III.

Mittel, wodurch den Kräften und den Reitzen des Auslandes für diese Klasse Staatsbürger eine mächtige Reaktion entgegen gesezt, und dadurch die Ursachen der Auswanderung vermindert, wo nicht ganz aufgehoben werden.

Die Hindernisse, welche der selbstständigen Versorgung der Mitwerber dieser Stände in Baiern entgegen stehen, scheinen besonders in gewissen Einrichtungen zu liegen, welche selbst mittel- oder unmittelbar unter dem Schutze der Gesetze stehen.

In Ansehung des Handwerksstandes sind es die innern Einrichtungen der Zünfte selbst, viele Vorrechte, Gewohnheiten und Gebräuche, welche durch die monopolischen Vortheile für einzelne

Mitglieder, die Versorgungswege dem grössern Theile verschliessen.

a) Hieher gehören alle Realgerechtigkeiten der Zünfte; diese sind das Eigenthum der Zunftlade, sie liegen unter ihrer ausschlüssigen Disposition, und gehen nur gewöhnlich durch ~~Kaufereyen~~ oder durch andere lästige Erwerbsarten wieder an Andere über.

Nur vermöglichen Mitwerbern sind diese Wege geöffnet, den unvermöglichen aber (welche doch meistens den grössern und geschicktern Theil ausmachen) sind sie verschlossen. Diese sind dadurch genöthigt, ihre Förderung im Auslande aufzusuchen. Die Vervollkommnung der Gewerbe im Innlande wird durch den Ausschluß der Geschicktern selbst gehindert, und jeder, der die bessere Ausbildung seines Gewerbes wünscht, folgt den Geschicktern ins Ausland nach.

b) Gewisse Vorrechte zur Versorgung der Meistersöhne beeinträchtigen auf

eine ähnliche Art den grössern Theil der Mitwerber, so wie noch mehr andere hier nicht genannte Privilegien und monopolische Vortheile der Zünfte, in Bezug auf gewisse Individuen sowohl, als schon an sich selbst.

c) Gewisse Straffbefugnisse der Zünfte, welche sie beym Meisterstücke ausüben, so wie noch viele andere Mißbräuche an Geldkonkurrenzen zu willkührlichen, und oft unvernünftigen Zwecken, entziehen den Individuen die Kräfte zum Anfang des künftigen Gewerbes.

d) Die sogenannten geschloßnen Zünfte, deren gewisse Zahl durch Gesetze bestimmt ist. Obschon diese durch einen Reichsschluß von 1731 aufgehoben, und auch durch den Geist der gegenwärtigen weisen Regierung am allerwenigsten begünstiget sind: so liegt doch der Hang zur Geschlossenheit noch tief in allen Zünften, er wird nur bey Verleihung neuer

Gerechtigkeiten wieder aufgeregt und strebt dem neuen Anfänger entgegen. Der Begriff der Zünfte selbst scheint in die Geschlossenheit der Gewerbe gesezt worden zu seyn, welches die Geschichte der Zünfte besonders bewährt. Dieses Ausschliessen der übrigen Menschen bey ihrer fortschreitenden Vermehrung von freyer Thätigkeit hat der Gesetzgebung Teutschlands und seiner besondern Staaten die schweresten Kämpfe verursachet. Schon früher wollten die Bürger, größtentheils der Leibeigenschaft entkommene Menschen, ihr in dem unfreyen Zustande erlerntes Handwerk allein auf Verkauf treiben, wo freylich auch die Nachfrage nach Arbeit und das allgemeine Bedürfniß tief unter der gegenwärtigen Berechnung gestanden hat. Ihre Verbindungen und Ordnungen zertrümmerten und bestättigten die teutschen Kaiser wechselsweise. Auf den baierischen Landtagen des XIV. Jahrhunderts beschwerten sich die Prälaten und

Ritter beständig gegen die Zunftordnungen, und die Herzoge Wilhelm und Max wiederriefen sie ganz. (Siehe Fischers Geschichte des teutschen Handels 4ter Th. dann Danz Handbuch des teutschen Privatrechts, 5ter Th.)

In Ansehung der Dienstboten aber scheinen dem Hang nach selbstständigem Besitz, oder nach möglichster Entschädigung durch höhern Arbeitslohn, als besondere Hindernisse entgegen zu wirken die noch niedern Grade des baierischen Nationalwohlstandes.

Da, wo noch drückende Fesseln die Fortschritte des Ackerbaues zurückhalten, sprossen weder vielfältige Nahrungszweige auf, noch sind die Quellen des Arbeitslohnes so reichhaltig, daß die Sparsamkeit Mittel zum eigenen unabhängigen Besitze finden könnte.

Den weiblichen Dienstboten (welche den grössern Theil in dieser Klasse aus-

machen) sind auch durch eben die Ausschliessung beym Handwerksstand die Versorgungswege durch Heurath beschränkt. Eben so ungünstig ist der Bauernstand für sie, wo die Grösse der ungetheilten Güter den Landmann nöthigt, eine so viel möglich reiche Heurath aufzusuchen, wenn er anders das Gut behaupten will. Für den männlichen Dienstboten aber kann im Innlande die häusliche Niederlassung nicht besonders erleichtert seyn; denn sowohl in Städten, als auf dem Lande stehen Schwierigkeiten entgegen.

Die Zahl der Beysitzer in Städten und Märkten ist ohnehin durchaus übersezt, ihre übertriebene Konkurrenz vermindert für sie selbst die Unterhaltsummen. Jene in Städten und Märkten angelegten Fonds zum öffentlichen Unterhalt der Leibesgebrechlichkeit und des Alters sind übrigens weder an sich so zahlreich, noch in der Anwendung für die leidende Mensch-

heit wirklich so wohlthätig, daß dadurch die Aufnahme durch häufige Niederlassung in die bürgerlichen Gemeinden erleichtert wäre; die Aufnahms = und Heuraths = Consense, worauf die Verbindlichkeit des Unterhalts beruht, werden daher seltner ertheilt, und sind auch noch überdieß mit Taxen und Lasten überladen, deren sich der Aufgenommene als unumgängliche Bedingung unterziehen mußte. (Dieß in Städten.)

Auf dem Lande hingegen sind es nicht minder die unübersehbaren Strecken von Haiden, Moosen und öden Gründen, überhaupt jene durch den gegenwärtigen Besteurungsfuß unzertrennbaren Privatgüter, welche die Versorgungsquellen für viele tausend arbeitsame Familien verschlossen haben.

Obgleich aber auch auf dem Lande, besonders in ständischen Hofmarken, die häusliche Niederlassung in dem

Maase

Masse erleichtert ist, als dadurch die Privatkassen der Ortsherrschaften an Aufnahms-, Anstand- u. a. Taxen, so wie die subalternen Verwaltungseinkünfte an Sporteln und Gefällen gewinnen, so ist dieß doch keine wahre Erleichterung der Versorgungswege, keine ächte Beförderung des selbstständigen Besitzes im gesetzlich freyesten Genusse. Jene vielfältigen im Unding des genannten Herkommens sanctionirten schweren Lasten und drückenden Pflichten an übertriebenen Gülten, unmässigen Laudemien, Zehenden, Schaarwerksdiensten, (sowohl für die Herrschaft, als noch mehr oft für die Hofhaltung des Verwalters und Gerichtsdieners) welche dem Besitzstand dieser Art gewöhnlich aufliegen, lassen sich mit dem Begriff des selbstständigen, gesetzlich freyesten Besitzes nicht wohl vereinigen.

Elend und Armseligkeiten geben gewöhnlich die konstitutiven Merkmale die-

ses Zustandes an, und vergrössern die Zahl der in die Gegenden Ostens auswandernden bürgerlichen Mitglieder.

Nun zur Prüfung des zweyten Punktes über die Vorzüge und Reitze der österreichischen Staaten für die beiden Stände.

Da nun die Zwecke dieser bürgerlichen Klassen bekannt sind, so wird ferner zu untersuchen seyn, wodurch die Beförderung derselben in den österreichischen Staaten wahrscheinlicher, als im Innlande wird. Eine vorzügliche Begünstigung dürfte hier aus verschiedenen Quellen abgeleitet werden:

1) Aus dem allgemeinen Wohlstand dieser Staaten durch die Fortschritte der Kultur, der Kunst und des Handels.

2) Dann aus gewissen Einrichtungen und gesetzlichen Anstalten, welche besonders die Versorgungswege des Handwerks- und Dienstbotenstandes dort begünstigen.

3) Aus der bequemen Zufahrt durch die Flüsse.

4) Aus der Religionsgleichheit als einem für Oesterreich relativ auf die Auswandernden von den niederen Volksklassen entschiedenen Vorzug vor andern nicht katholischen Staaten.

ad 1) Spuren des allgemeinen Wohlstandes dieser Staaten entgehen nicht leicht dem betrachtenden Auge des Forschers, weder auf dem Lande, noch in Städten. Jene Menge kleiner Städte, Flecken, Dörfer, welche nur durch wohlangebaute Felder und Fluren unterbrochen sind, wo die Kultur vom Fusse der Berge an bis zum Ufer der Flüsse vorgedrungen ist, geben keine widersprechende Merkmale dieses Begriffes an. Selbst die Wohnungen der Landleute, ihre Kleidung, die Art des Güteranbaues stellen das Bild des wohlhabenden Landmannes auf, woraus der unbefangene Forscher leichter zur Idee

des reichen Pächters von England, oder jener des nordamerikanischen Bauern aufsteigt. Getreide, Vieh (welche beiden Stücke durch die Erzeugnisse des benachbarten Ungarns noch sehr vermehrt werden), Obst, Wein, die reichhaltigsten Eisen- und Salzwerke sind im ausgedehnten Umfange der österreichischen Staaten Hauptquellen ihres Nationalreichthums.

Eben so blühen die Künste dort in Städten auf, wo thätige Hände die Erzeugnisse des Bodens und des Fleisses in Manufakturen und Fabriken veredlen.

In der österreichischen Hauptstadt selbst wurden im Umfange ihrer sechs und zwanzig Vorstädte einige hundert Weberstühle schon im Jahre 1784 gezählt, welche seither wieder vermehrt worden sind; Sammet-, Großdetours-, halb und ganz Seidenzeug-, Baumwolle- und Leinenmanufakturen und noch mehrere andere verschaffen arbeitsamen Händen reichliche Nahrung durch

hohen Arbeitslohns. Jene vielfältigen Kapitalien, welche zum Unterhalt produktiver Arbeit angelegt sind, begünstigen die Mittel und Zwecke für die arbeitenden Klassen vom Handwerks- und Dienstbotenstande.

Die Regierung selbst muntert durch Anstalten den Fleiß auf, und vermehrt dadurch das Bedürfniß arbeitsamer Menschen; besonders aber war es der leztere Krieg, welcher so viele tausend arbeitsame Hände der Industrie und dem Landbaue entzog, und sie dem Kriegsdienste opferte, wodurch nunmehr Mangel an Arbeitern entstanden ist, und die Nachfrage nach solchen in Oesterreichs Staaten gegenwärtig sehr vermehret wurde, zu dessen Befriedigung der Baier von der Natur durch Kraft, und von der Nationalbildung, durch Redlichkeit und Treue sich vorzüglich gut empfohlen zu seyn fühlet. Die arbeitende Klasse sucht man dort be-

sonders zu unterstützen. Es ist sogar ein gewisser Plan schon der Ausführung nahe, Vorstädte für die arbeitende ärmere Klasse anzulegen, und in denselben die Miethschaften sowohl, als die ersten Lebensbedürfnisse im Preise herabzusetzen.

Eben so bietet die Regierung selbst ansehnliche Fonds zu gemeinnützigen Unternehmungen dar; diese werden ohne Zins auf 9 bis 10 Jahre lang hingegeben, und erst nach Verlauf dieser Zeit mit 2 oder 3 fürs Hundert zurückgenommen. *)

---

*) Die Bevölkerung der Haupt- und Residenzstadt nimmt so sehr zu, daß man bereits den Entschluß gefaßt hat, 190 Häuser aufzubauen; zu Maria Hitzing hat man Plätze auf 120 neue Häuser ausgesteckt; dieser Marktflecken wird binnen Jahr und Tag eine kleine Stadt werden, — die ganze Judenschaft wird hinführo zu Erdberg (eine Vorstadt) wohnen, welchen Grund man ihnen als Judenstadt einräu-

Der Handel dieser Staaten ist durch die Begünstigung der schiffbaren Flüsse weit ausgedehnt; er befördert nicht nur die Fortschritte der veredelnden Künste und der Agrikultur, indem er die Erzeugnisse des Landes und des Kunstfleisses mit erhöhtem Werth wieder erstattet, sondern er giebt selbst vielfältige Nahrung und Versorgungszweige denjenigen, welche sich mit ihm beschäftigen. Schon gegenwärtig ist der Handel mit der Levante und den Küstenländern des mittelländischen Meers der stärkste Verkehr, den österreichische Einwohner treiben.

---

men wird. Da die Griechen ihre Baumwolle nicht mehr in der Stadt, sondern in der Vorstadt in Magazinen aufbewahren dürfen: so haben sich diejenigen, die kaiserliche Unterthanen sind, eigene Häuser auf der Landstrasse (auch eine Vorstadt) gekauft, um gleich bey ihren Magazinen zu wohnen, wodurch also wieder viele Wohnungen leer werden.

Oesterreichs Waaren, welche theils auf der Donau, theils über Venedig, Triest und Friaul zu Meer, sowohl in die türkischen und nordamerikanischen Staaten ausgeführt, als auch den russischen Küstenländern am schwarzen Meere überlassen werden, bestehen an Naturprodukten in Getraide, Taback, Speck, Kupfer, Blech und verschiedenen Apothekerwaaren; an Kunsterzeugnissen aber in allen Gattungen Eisenwaaren z. B. Eisenplatten, Sensen, Sicheln, Messern, Nägeln, Drath rc. an Messingwaaren in verschiednen Gattungen von bömischer, schlesischer und österreichischer Leinwand, Tüchern, wollenen Zeugen, in künstlichen Holzarbeiten, Galanterie- und Glaswaaren. Ausser diesen Produkten werden aber noch zur See nach Italien, nach der südlichen Küste von Frankreich und Spanien ausgeführt eine Menge Schlachtviehs, eingesalznes Fleisch, nebst Fischen, an Honig und Wachs, an Häuten, und gearbeiteten Fellen, an Schaafwolle,

Potasche, Pech und Schiffthеer, Queck-silber, Rosoglio, raffinirten Zucker und Syrup, Kohlen, Faßtaufeln, Weinstein, feinen und groben Leinwandwaaren; Thauwerk, Segeltücher, grobe und mittlere Halstücher und Hüte aus Böhmen, viele sogenannte Nürnberger Waaren. rc.

Diese dreyfache Ansicht von Seiten der Kultur, der Künste und des Handels bestimmt den Begriff des hohen Wohlstandes der österreichischen Staaten, und erweitert schon aus diesem Gesichtspunkte die Leichtigkeit zur Versorgung und Nahrung der arbeitenden Klassen. Noch überdieß sind auch durch gesetzliche Einrichtungen die Versorgungswege des Handwerk- und Dienstbotenstandes begünstiget.

ad 2) Die Art nämlich, ein eigenes Gewerb zu erlangen, ist durch die österreichische Zunftverfassung eben so sehr erleichtert, als die Möglichkeit sich auf dem Lande

häuslich nieder zu lassen durch besondere Einrichtungen begünstiget ist.

Folgende Gesetze und Anstalten sind von der österreichischen Regierung als Mittel zum Zwecke gegeben.

Beym Handwerksstand sind 1) alle Realgerechtigkeiten der Zünfte aufgehoben. Schon im Jahre 1778 wurde bey der Veränderung eines Realbesitzes auf die allmähliche Tilgung des Realitäts-Kapitals durch eine bestimmte Verminderungssumme*) angetragen. Eine neuere Verordnung vom 17ten März 1793 befahl, daß hinfüro kein Gewerb mehr radiziret werden soll.

Die ausschliessenden Prärogativen der Meistersöhne sind aufgehoben, und an deren Stelle ist die Rücksicht auf das ge-

*) Oesterreichische Verordnung vom Jahre 1778; diese soll zwar nachhin hie und da einige Modifikationen wieder erlitten haben.

schikteste Individuum eingesezt, ohne Ausnahme des Inn- oder Ausländers. Die Aufnahmstaxe ist bey vielen Gewerben zur Hälfte herabgesezt, z. B. beym Sattlerhandwerk ꝛc. *)

3) Die Ansiedlung der Gewerbsleute darf weder mit Kautionen, noch mit Ankauf eines bürgerlichen Hauses erschweret werden. **)

4) Den Handwerkern, welche unter Schutz arbeiten, darf der Uebergang zum Meister- und Bürgerrecht nicht erschweret werden. ***)

5) Besondere Begünstigung aber ertheilt die Regierung den Kommerzialgewerben in ihren Staaten auf folgende Art ****):

---

*) K. K. Hofdekret vom 20ten Weinmonat. 1783.

**) K. K. Hofdekret vom 9ten August 1765.

***) K. K. Hofdekret vom 9ten August. 1765.

****) K. K. Hofdekret vom 3ten May 1784 und vom 7ten September 1776.

„Bey Ertheilung des Meisterrechts „werden die Magistrate angewiesen, „weder auf eine bestimmte Zahl, noch „auf Wanderungsjahre, sondern nur „allein auf Fähigkeit, Sitten und Ge- „werbsamkeit, ohne Unterschied des „Inn- oder Ausländers zu sehen. Alle „kostbare Meisterstücke und Forma- „litäten sind bey Kommerzialgewer- „ben verboten.

„Diejenigen, welche das Meister- „stück nicht erlangen können, sollen von „der Obrigkeit Schutz zur Arbeit „auf eigene Hand erhalten."

Diese Gewerbe sollen durch nichts gehindert werden, die Bittsteller sind von gewöhnlichen Taxen befreyet, und sämmtliche Mitwerber der Kommerzialgewerbe vom Militärdienst ausgenommen.

6) Folgende Mißbräuche sind gesezlich abgestellet, als z. B. das Schen-

ken der Gesellen,*) alle andere unnütze Ausgaben durch alle Zunft- und Ladengüter.**)

Die eigene Gesellenlade und ihre Konkurrenz***), alle Handwerksstraffen wegen unterlassener Gebräuche oder wegen anderer unvernünftiger Handlungen.****)

7) Zur Vervielfältigung der Gewerbe wird den Dorfobrigkeiten erlaubt, Gewerbe zu verleihen.*****)

---

*) K. K. Hofdekret für die österreichischen Lande vom 22ten Hornung 1773. K. K. Verordnung für Böhmen vom 6ten May 1786.

**) K. K. Hofdekret vom Jahre 1763.

***) General-Zunft-Artikel vom 5ten Jänner 1729, Art. XXI.

****) General-Zunft-Artikel XXIV. von 5ten Jänner 1729.

*****) Oesterreichische verordnung vom 26sten May 1783.

8) Wird für die Handwerke auf dem Lande die Aufnahmstaxe zur Hälfte herabgesezt, wenn sie sich der Lade in einem benachbarten Orte einverleiben lassen.

Beym Dienstbotenstande: Die Versorgungswege für die weiblichen Dienstboten durch Heurath sind theils durch die eben angeführte Begünstigung beym Handwerksstande mittelbar befördert; jedoch noch besondere Einrichtungen und gesezliche Anstalten erleichtern die Aufnahme der Dienstboten als Beysitzer in Städten, und ihre Niederlassung in Dorfsgemeinden.

Jene wohlthätige Anstalt, welche die Sorge des Alters und der Gebrechlichkeit in den österreichischen Staaten allgemein über sich genommen hat, für dessen zweckmässige Verwendung durch weise Einrichtung ihres erhabenen Stifters gesorgt ist,*) er-

*) Es ist jenes Institut, welches unter dem Motto: Vereinigung aus Liebe des

leichtert die Ertheilung der Heurathskonsense für arbeitsame Menschen, welche ausser dessen durch die daraufhaftende Unterhaltungspflicht erschweret ist.

Jene gesezliche Verfassung insbesondere, in Hinsicht auf Ungebundenheit des Eigenthums und der Güter befördert die Niederlassung der Dienstboten auf dem Lande noch mehr. Die Acquisition eines selbstständigen Besitzes wird vorzüg-

---

Nächsten von Kaiser Joseph zu Wien am 1ten August 1783 errichtet worden ist; ihr wohlthätiger Einfluß verbreitet sich auf alle Stände und bürgerlichen Klassen in den Städten sowohl, als auf dem Lande des österreichischen Staates.

Die Quelle dieser Stiftung wurde durch die Aufhebung aller religiösen Innungen und Bruderschaften eröffnet, nebstdem erhält sie auch von allen öffentlichen Akten, welche entweder durch eine Erbschaftsverhandlung, oder durch Lizitation, oder auf eine andere lukrative Art vorgehen, einen bestimmten Zufluß. Jeder Bedürftige von

lich erleichtert durch die Begünstigung des österreichischen Steuerperäquationsmandats vom 10ten Hornung 1789, welchem zufolge die gemeinen Staatsbeyträge nur allein auf den Grund und Boden der benutzbaren Güter geheftet sind, welche ohne jene Einschränkung durch Gebundenheit von einander getrennet, und in dieser realen Eigenschaft auch mit der Steuerpflicht auf Andere übergehen.

Selbst manche Schwierigkeiten, welche dem Antritt eines Guts durch die Uebernahme drückender Lasten und Verbindlichkeiten an grundvogt- und zehendherrlichen Foderungen im Innlande entgegenstehen, sind durch das nämliche Mandat dort aufgehoben, und in einen bestimmten Geldanschlag, welcher nicht

---

der Stadt und vom Lande ist des Genusses fähig; nur muß diese Fähigkeit entweder durch Zeugnisse des Pfarrers, oder der Ortsobrigkeit bestättiget seyn.

nicht über 17 fl. 46½ kr. hinaufsteigen darf, modifizirt worden. Mortuarien und Laudemien sind nach 20jährigem Anschlag bestimmt *).

---

*) Es dürfte hier nicht am unrechten Orte aus dem österreichischen Robotsabolizions-system ein kleiner Auszug angebracht stehen, nach welchem die Schaarwerks- oder Robots-Abänderung schon in dem Jahre 1782 unterm 10ten Jänner durch ein K. K. Hofdekret bestimmt worden ist.

Robots Abolizionssystem.

Ein unbehauster Unterthan, der jährlich überhaupt 13 Tage zu roboten hat, bezahlt dafür an die Herrschaft : 1 fl. 30 kr.

Ein Häuslicher oder Barakener, der nach Robotspatent 26 Tage zu entrichten hat, bezahlt : : : : 3 fl — kr.

Ein Kaluppner oder Gärtner, der nach Verhältniß seiner Handrobot verbunden ist, bezahlt fürs Haus : : 3 fl. — kr.
für jeden Metzen Rustikalgrund : 21 kr.

Ein Unterthan, der nach Steuer-Repartition zur Zugrobot verbunden war, bezahlt fürs Haus : : : 6 fl. — kr.
für jeden Metzen Grund : — fl. 21 kr.

Jene Hindernisse, welche durch Willkühr der subalternen Gerichtsstellen, durch die Kunstgriffe des Eigennutzes dem Dienstboten die Niederlassung auf dem Lande entweder erschweren, oder ihn im erlangten Besitze stören könnten, werden durch die K. K. Kreisämter (wo möglich) abgewendet, unter deren Auge die Handlungen der subalternen Stellen vorgehen, unter deren umfassenden Gewalt die Befolgung weiser Gesetze möglich und der Nationalwohlstand durch die Sicherung der Majorität des Privat- und Bauernwohlstandes erreicht werden kann *).

Mit diesem Robotsreduktionsgelde hören nebst der Naturalrobot auch alle übrigen auf dem Grund haftenden Abgaben an Getreid ꝛc. auf.

*) Ich kann es hier nicht übergehen, einigen Aufschluß über den Geschäftskreis der österreichischen Kreisämter in dieser Beziehung zu geben.

3) Die Lokalität dieser Staaten selbst erleichtert den Zugang durch die Bequemlichkeit der Wasserfahrt, wohin schon die meisten Wanderungen weniger kostspielig, als in die Gegenden Nordens gemacht werden; schon durch diese Wanderungen werden die Individuen mit den Vortheilen dieses Landes näher bekannt.

4) Die Religionsgleichheit der österreichischen Staaten endlich bestimmt im Konkurs der sonst noch so bedeutenden Vortheile anderer Staaten (z. B. der nördlichen Gegenden) den gut katholischen Baier entschieden für Oesterreich.

---

a) Das Kreisamt führt monatliche Protokolle über Beschwerden der Unterthanen, und sendet sie mit jedem Schluß des Monats zur höhern Stelle ein.

b) Dem Kreisbeamten liegt es ob, fleissig in seinem Kreise nachzusehen, bey Gelegenheit seiner Verrichtungen über Bedrückung der Unterthanen nachzuforschen, den Beeinträchtigten (wo mög-

Welche Mittel sollten nun angewendet werden, den anziehenden Kräften Oesterreichs eine Reaktion entgegen zu setzen, um dadurch die Auswanderungen zu verhindern.

Da die Quellen der Auswanderung größtentheils im widrigen Verhältnisse liegen, wodurch die Beförderung der Zwecke obiger bürgerlichen Klassen im Innlande erschweret ist: so kann nur darinn eine besondere Abänderung als Mittel zum Zwecke dienen.

Die Versorgungs- und Nahrungswege beym Handwerks- und Dienstbotenstande müssen daher vermehret, und diejenigen

---

lich) auf der Stelle zu entschädigen, oder im zweydeutigen Falle provisorisch zu verfügen. Das Kreisamt kann dem schuldigen Beamten im ersten Falle eine Straffe von 5 oder 10 fl. auflegen, ihn in persönlichen Arrest nehmen; und im zweyten Falle ihn der Regierung mittelst Berichts anzeigen.

Einrichtungen und Anstalten, welche ihnen bisher entgegenstunden, abgeändert werden. Diese Veränderung aber scheint folgende Alternative aufzustellen, und zwar beym Handwerksstande,

a) Entweder durch die Auflösung aller Handwerksinnungen,

b) Oder durch eine zweckmässige besondere Abänderung in den Zunfteinrichtungen.

So wahr es auch seyn mag, daß schon durch die Natur der Zunftinnungen die Versorgungswege des grössern Theils der Mitwerber beschränkt sind; indem durch gehemmte freye Konkurrenz die bestmöglichste Ausbildung der Gewerbe, (welche nur die Folge des durch die Majorität erhöhten Wetteifers seyn kann) gehindert wird: so ist doch dieser Gegenstand an sich betrachtet nur zu wichtig, als daß die Betrachtung seiner politischen Seite allein schon eine entscheidende Beantwor-

tung bestimmen könnte, ohne nicht tiefer einzudringen, ohne nicht auch die Sphäre seiner rechtlichen Verhältnisse durchzugehen. Man könnte sagen, daß die Auflösung der Handwerksinnungen nur im Ideale widerrechtlich scheine, worinn einer bestimmten Anzahl von Bürgern ausschlüssig zugestanden werden müsse, gewisse Gegenstände auf eine bestimmte Art zu bearbeiten, um dadurch ihren Lebensunterhalt (die Rechte der Persönlichkeit) zu sichern, weil diese sonst kein Eigenthum hätten, da sie doch auf das Eigenthum Anderer Verzicht gethan haben. Diese Bestimmungen aus dem Ideal aber dürften nicht auf den empirischen Staat, weil dieser unter ganz andern Bedingungen, als jener im Ideal erscheint, angewendet werden; da verhält es sich anders, als im Ideale. Der Beantwortung dieser Sätze müssen aber folgende Grundsätze noch vorausgehen. Ich gehe in das Gebiet des Naturrechts über,

um zu sehen, ob nicht darin ein Vernunftgesetz liege, welches über die Natur der Innungen mehr oder minder bestimmet, um sonach diese Bestimmungen bey Untersuchung eines Staatsverhältnisses in concreto stets vor Augen zu haben, und diese selbst darauf zu gründen; denn was durch ein Vernunftgesetz im Naturrechte (über einen absoluten idealischen) Staat überhaupt bestimmt und als nothwendige Bestimmung eines solchen gesezt ist, das kann in der Folge durch keine andere Rücksicht auf einen besondern (empirischen) Staat wieder aufgehoben und ungültig werden; denn vor den besonderen Bedingungen, welche den Staat ausmachen, und durch Empirie gegeben sind, muß der Staat jene allgemeinen an sich haben, ohne die er gar kein Staat wäre.

Schon nach dem logischen Gesetze — das Besondere wird daraus erkannt, daß es etwas Allgemeines in sich faßt —

was es aber dem Allgemeinen nach an sich hat, macht es dann erst zum Besondern — was nichts Allgemeines mehr in sich faßt, als sich selbst, das ist auch nichts Besonderes mehr, sondern das Absulute, Allgemeinste Selbst. Die Summe der Merkmale, die den Begrif Staat bestimmen, machen das Genus aus; alle empirischen und immaginären Staaten müssen nothwendig Arten davon seyn; denn wenn sie nicht alle Merkmale des Gattungsbegrifs genau in sich hielten, so fehlten ihnen diese noch, um Staaten zu heissen: hätten sie aber noch andere als Urbedingungen aufgenommen, so widersprechen sie sich. Es kann daher jener Satz nicht gelten, diese oder jene Bestimmungen sind zwar in einem Staate überhaupt nothwendige Bedingung; aber nicht in einem empirischen, welches ganz falsch ist, weil man auch den Grund des Schlußsatzes hinzudenken müßte, der dann den Irrthum von sich selbst blos stellte,

weil die empirischen Staaten im Grunde nicht Staaten seyn dürften. Alles dasjenige, was daher im Naturrechte die reine Vernunft über die Möglichkeit eines Staates überhaupt aufstellet, das muß auch unbedingt von jedem empirischen gelten; dieser muß sowohl vollkommen, d. i. nach allen Merkmalen dem allgemeinen reinen Staate entsprechen, weil nämlich im leztern alles absolut nothwendig im Wesen eines nur denkbaren Staates, gegründet, nicht relativ zufällig ist und ein Staat, der nicht gedacht werden könnte, auch überall nirgends existiren kann.

Nur im angewandten Naturrechte, wo noch manche relative Bestimmungen hinzukommen, in Hinsicht auf die Ausübung der rechtlichen Freyheit unter gegebenen besondern (subjectiven) Bedingungen der Vernunft mit so beschaffener Sinnlichkeit und Sinnenwelt verbunden,

nur da können und müssen sich Bestimmungen ergeben, die im theoretischen Theile nicht vorkommen. — Indessen müssen selbst diese durchaus von der Art seyn, daß sie in keiner Rücksicht dem Begriff Recht überhaupt widersprechen, und sogar ohne Ausnahme allen gegebenen Staaten als nothwendige Bedingungen zum Grunde gelegt werden können. Denn sie sind sämmtlich wieder vollkommen allgemein gültig für alle nur mögliche Staaten unter Menschen, und so wie die theoretische Rechtslehre allgemein ist für alle Vernunftwesen, so ist's die allgemeinste für einen Theil derselben, die Menschen. Der Satz: dieß gilt wohl in der Theorie, hat aber nicht Statt in der Praxis, ist daher grundfalsch, weil jene immer das Allgemeine, diese aber das Besondere ist. Nur vollständig mag die wahre Theorie nicht seyn, alsdann ergiebt sich aber die Ergänzung aus der besondern Natur der Objecte, und

die Praxis ist vollkommen der Theorie entsprechend. Der obige Saz dürfte also auf die Art eingeschränkt werden: die reine Theorie ist im Bezug auf gewisse Objecte nicht allemal vollständig.

Noch muß ich bemerken, daß überhaupt der idealische Staat nicht ein und derselbe mit dem reinen Staate sey, der aus dem Naturrechte hervorgeht, sondern jeder gegebene, in wie ferne aus der Konkurrenz seiner besondern Verhältnisse sein möglich bester rechtlicher Zustand berechnet, oder vielmehr schon als in diesem gesezt gedacht wird*).

*) Jeder empirische Staat soll nothwendig das Ideal vor Augen haben, wenn nicht der Staat gleich einem Schiffe ohne Kompaß und Steuerruder dem Ungefähr überlassen, und sicher seinen möglichen Zwecken näher gebracht werden soll. Es giebt demnach so viele Ideale, als besondere Staaten; das Ideal geht also, dem bisherigen Begriffe zuwider, aus dem beson-

Nur der reine Staat ist das Ideal aller Ideale. Es ist nothwendig, daß jedem besondern Staate sein Ideal entworfen werde, weil alle aus der Voraussetzung wohl auf diesen, aber nicht zu einer Zeit auf den Grad erhoben, sondern dem Ideal der Ideale nur angenähert werden können. Das nun alles vorausgesezt, kann erst die rechtliche Frage über Auflösung der Innungen selbst beantwortet werden.

Innungen sind bürgerliche Gesellschaften, dessen bestimmter äusserer Freyheitsgebrauch von dem Staate garantirt wird. (Dieß im ausgedehntesten Sinne des Wortes.) Im engern aber versteht man unter Innungen eine zu einer gewissen Bearbeitung eines gewissen Produktes ausschliessend berechtigte Anzahl von Bürgern *).

---

dern Staat durch die Vernunft hervor, und gilt nicht als ein Talisman für alle.

*) Nach Fichte's Grundlage des Naturrechts 2ter Theil.

Diese Berechtigung ist ausschlüssige Bedingung ihres Eigenthumsrechts im Staate.

Alles Eigenthumsrecht aber gründet sich auf den Vertrag Aller mit Allen, der so lautet: —

„Wir erkennen zu, und garantiren einem Jeden eine gewisse Sphäre der Objekte ausschliessend zu einem bestimmten Gebrauch auf die Bedingung, daß das Gleiche von allen uns zuerkennet und geschüzt werde.“

Diese Vertheilung der Sinnenwelt in begränzten Sphären, und diese Beschränkung der willkührlichen Freyheit in eine bestimmte, theilt nach der Mannigfaltigkeit der Mittel zum Staatszweck alle Bürger in eben so viele Klassen ab. Diese Klassen heissen Stände. Jedem Stand ist also durch den Staatsbürgervertrag garantiret eine der Quantität und Qualität nach bestimmte Thätigkeit, d. h. alle andern Klassen sind von jedem einzelnen,

und diese von allen andern ausgeschlossen. Keines Standes Thätigkeit darf in die eines andern eingreiffen, noch dieselbe hindern, und jeder Stand hat ausschlüssig vor allen übrigen Ständen den besondern Freyheitsgebrauch, den er zu Folge des Vertrags hat.

Sobald sich ein Stand die Kraft eines andern anmaßt und sie ausübt, so ist der Erste berechtigt, sich ausser allem Vertrag zu denken, kein besonderes Eigenthum, keinen Stand, keine beschränkte Freyheit mehr anzuerkennen. Dem oben aufgestellten Begriff zu Folge giebt es im Staate eben so viele Innungen, als Stände, der Soldat, der Gelehrte gehören so gut zu einer Zunft, als der Handwerker. Will man dieses nicht sogleich zugeben, so erlaube man doch, daß sich der fähige Kopf selbst zum Rath, zum Professor, zum Feldherrn und Minister anstelle und Besoldung fodere. —

Diese Anzahl ist bestimmt, erwiedert man nach dem Bedürfniß des Staates. — Auch der Handwerker und Künstler nach eben diesem Maasstabe, wornach er sich gleichbleiben, aber nicht willkührlich verändern darf; denn die Anzahl der Produzenten ist nach jener der Konsumenten berechnet: durch eine Freygebung der Produktion aber sind die Erstern ihres garantirten Lebensunterhalts gefährdet.*)

Es ist aber erster Staatsgrundsatz, daß jeder von den Früchten seiner Arbeit leben könne und wolle, auch zum können und wollen die bestimmte Arbeit

*) Auch nicht bey möglichster Betriebsamkeit und Vervollkommnung der Produkte ist dann dem Gewerbsmanne sein Lebensunterhalt nothwendig gesichert; indem sich ja die Anzahl der Produzenten (im weitesten Sinne genommen) über die der Abnehmer weit vermehren könnte, und der Staat nicht mehr leisten kann, als er wirklich kann.

übernehme, man wäre daher auch schuldig sie dafür zu bezahlen. — Alles wäre hier richtig, wenn im Staate ein absoluter, und nicht ein bedingter Freyheitsgebrauch garantiret würde.

Aber eben deßwegen wird auch so ein willkührliches Eindringen in die Ständefreyheiten widerrechtlich seyn, und die Auflösung selbst bezeichnen müssen. Nur in denjenigen Staaten, wo Eigennutz, Privatvortheile statt Gemeinwohl — das Recht verdrängt haben, sind andere Grundsätze adoptirt.

Es ist allerdings gewiß, daß es zum Vortheil aller übrigen Stände gereichen muß, wenn Einer derselben sich seiner sämmtlichen besondern Rechte begiebt, weil sie eben dadurch allen übrigen eingeräumt werden; vorausgesezt, daß sich nur dieser Stand, (wenn er noch Stand hiesse) auch könnte zwingen lassen, dem Staat alles fertan zu leisten, was er versprach, ob-

gleich dieser nichts von allem an ihn leistet, was er ihm versprochen, d. h. wenn nur bey dieser Freygebung des besonderen Rechtes alle andere in ihrer Sphäre gesichert bleiben und die Befugniß behalten, diesen sich selbst abgewürdigten Stand von Eingriffen gewaltsam abzuhalten.

Da es aber nicht denkbar ist, warum gerade den übrigen ihr Eigenthum gesichert bleiben sollte, da es einem Dritten bleibt, so fällt sogar der Wunsch solcher scheinbaren Vortheile weg.

Ein Staat, der also eine Innung z. B. jene der Handwerker auflöset, der löst sich selbst auf. Es ist hier nicht etwa von Aufopferung einiger Privatrechte zum Gemeinwohl die Rede: die Rechte der Stände sind selbst nur dem Gemeinwohl koordinirt. Was jenen detrektirt, entzieht diesem. Es findet daher in denselben keine andere Abänderung Statt, als eine solche, die zugleich Erweiterung des

Freyheitsgebrauches aller Stände zusammen zur Folge hat. — Die Sphäre eines einzelnen Standes darf um keine Linie erweitert werden, ohne die aller übrigen gleich zu erweitern; jede besondere Freyheitsertheilung ist allgemeines Unrecht. Der Staat kann nur dadurch besondere Innungen verändern, daß er sich selbst verändert, d. h. Innungen können nur dann verändert werden, wenn nicht nur die übrigen, sondern auch die veränderten Stände in ihrem Freyheitsgebrauch gefördert werden, also durch einen allgemeinen Vorschritt des Staates zu höheren Kulturs-graden, nachdem ein Rücktritt zu allgemein beschränktem Freyheitsgebrauch, die noch übrige Bedingung zu Veränderung des Innungenwesens, praktisch unmöglich ist.

Ich gehe nun zum zweyten Punkte auf die Veränderung im Zunftwesen (ohne Auflösung der Zünfte) über.

Eine zweckmässige Abänderung, wodurch die bürgerlichen Rechte nicht gefährdet, sondern die Ueberbleisel der ehemaligen Barbarey, und die der allgemeinen Unschiklichkeit aufgehoben, statt dessen aber die Beförderung des Gemeininteresse bezwekt würde, stellt folgende Objekte auf.

1) Die Realgerechtigkeiten der Zünfte, deren Abänderung ohne Eigenthumsverletzung durch allmählige Ablösung der Grundkapitale bey Veränderung des Besitzes geschehen könnte; wenn nämlich der Staat die radizirten Gewerbe nach der dritten oder vierten Besitzesveränderung für cessirend erklärte, und dagegen die höhere Gewerbssteuer den dermaligen Besitzern schon nachliesse, wodurch sowohl der Eigenthümer für den Ankaufspreis Ersatz, als auch der Staat durch die Gewerbsvervollkommnung gewinnen würde.

2) Die besondern Vorrechte der Meisterkinder zur Versorgung dürften auf-

gehoben, und dafür die Ansprüche des geschiktern Mitwerbers geltend gemacht werden.

3) Eben so wenig können jene Mißbräuche und unnüzen Zeremonien künftig bestehen, welche Geld- und Zeitaufwand verursachen, und die Mittel zur Versorgung den Mitwerbern nehmen. *)

Die überflüssige lange Lehrzeit, besonders bey minder kunstreichen und gemeinen Gewerben, deren Erlernung in kurzer Zeit geschehen kann, dürfte abgekürzet werden.

Da dieser lezte Gegenstand von verschiedenen Gesichtspunkten aus betrachtet werden kann: so erlaube man mir hier von der Bahn ein wenig abzuweichen, und

*) Das Schenken der Gesellen beym Hutmacherhandwerk wurde erst durch eine churfürstliche Verordnung vom 27ten Sept. 1802 verboten.

einige Rückblicke auf diejenigen Gründe zu nehmen, welche ihn auf eine oder die andere Art zu bestimmen scheinen.

Die Gründe, welche man wider die Abkürzung der Lehrjahre anbringen könnte, bestehen in folgenden Sätzen.

a) Es würden durch die Abkürzung der Lehrjahre die Handwerksindividuen nicht zweckmässig ausgebildet werden; schlechte Kunstprodukte würde dieses zur Folge haben.

b) Es sind die verlängerten Lehrjahre oft die einzigen Mittel zum Lehrgelderſatze für minder vermögliche Individuen, welchen ausserdessen der Zutritt in Gewerbsstätten ganz verschlossen bliebe. Diese Verlängerung scheint also den ärmern Klassen wahre Vortheile zu gewähren.

Ich gehe nun zur Prüfung dieser Sätze über, und schicke hier nur voraus, daß die Abkürzung nicht unbedingt, son-

dern nur im Verhältniß bestimmter Gewerbe zur Möglichkeit, sie in bestimmter Zeit zu erlernen, verstanden werden müsse.

Nur bey minder kunstreichen Gewerben, deren Operationen einfacher oder minder zusammengesezt sind, dürfte dieses angewendet werden.

a) Die Erfahrung bewährt es, daß nicht so fast die kurze Dauer der Lehrjahre schlechte Produkte liefert, sondern daß ganz andere Ursachen dieses bewirken.

Das eben nicht gar edle Prinzip vieler Gewerbsleute, für den geringsten Kräftenaufwand unmässigen Gewinn zu ziehen, oft auch der Ankauf der Realgerechtigkeit selbst, bringt obige Wirkung hervor, wo im leztern Falle der neue Ankäufer, schon durch die Uebernahme drückender Lasten sich entblößt, und oft durch kostspielige Zeremonien und durch den Aufwand der Zünfte selbst in die äusserste Lage gesezt wird, auf Ersatz zu denken,

und denselben, wie möglich, (und dieß nicht allezeit auf die redlichste Weise) zu realisiren.

ad b) Die besondern Vortheile für einzelne und manche der armen Individuen, welche aus der Verlängerung der Lehrjahre abgezogen werden wollen, können zwar nicht ganz widersprochen werden, jedoch die objektive Gültigkeit dieses Satzes wird durch die Erfahrung ganz widerlegt, indem sie erweiset, daß geradehin für die Allgemeinheit unendliche Nachtheile daraus entstehen (welches allein schon die Abänderung rechtfertiget).

Jene fast überall einstimmige Gewohnheit der Handwerksmeister, arme Lehrlinge zu häuslichen Diensten anzuwenden, wodurch nur die mindeste Zeit zur Ausbildung der Kunst übrig bleibt, kann keine Vortheile diesen Lehrlingen geben; gewöhnlich wachsen nur unerfahrne, träge Arbeiter in dieser Klasse auf; der Mangel an

Arbeitslohn selbst, jene durch die Verlängerung bis in die entfernteste Zukunft hinausgesezte Hoffnung des eigenen Erwerbes lähmt die Fortschritte des Fleisses, und vermehrt das mit der Arbeit ohnehin verbundene Unangenehme noch obendrein. Die Kunstprodukte aus diesen ungebildeten Händen bestehen mit jenen der zweckmässig ausgebildeten Mitwerber im Konkurse nicht. Nur der Nothfall allein bestimmt oft ihren Absaz. Weder Geschicklichkeit, noch die Vermögenslage solcher Individuen sind daher im Stande, ihre Versorgung zu beschleunigen, weil ihnen die zweckmässige Ausbildung in dieser Lage erschweret ist.

Durch die bisher angedeutete Veränderung in der Zunfteinrichtung würden freylich die Versorgungswege der Mitwerber dieses Standes erweitert seyn: jedoch kann hier keine Abänderung wohl geschehen, welche nicht auf die Ordnung

des ganzen Zusammenhanges berechnet wäre.

In einer aus so vielen entgegen wirkenden Kräften zusammengesezten Staatsmaschine müssen alle einzelnen Glieder zum Ganzen wohl passen.

Mit der Abänderung eines Einzigen muß auch eine Veränderung in dem zunächst einfallenden Theile geschehen, wenn Ordnung und Gang nicht gestört oder ganz aufgehoben seyn soll.

Diese Verbesserung nun beym Handwerksstande, wodurch die Versorgungs- und Nahrungswege der Individuen erweitert und dadurch die Zahl der Konkurrenten in dieser Klasse selbst vermehret werden würde, sezt eine Vervielfältigung der zur Verarbeitung sowohl, als zum Unterhalt geeigneten rohen Stoffe durch die Verbesserung der Landwirthschaft noch voraus, wenn anders diese Abänderung ins Ganze eingreiffen, und ihre Wir-

kung mit dem gegebenen Zwecke sich vereinigen sollte.

Durch diese Beförderung der Landeskultur werden auch für Dienstboten die Versorgungswege auf dem Lande erweitert, so wie ohnehin durch die obige Verbesserung beym Handwerkstande für den weiblichen Dienstboten die Heurathswege begünstiget sind. (Mit diesem Punkte der Kultur ist also das Aufsuchen der Mittel wider die Auswanderung dieser bürgerlichen Klasse zugleich mit vereiniget).

Die problematische Möglichkeit der Kulturverbesserung wird wohl durch jene ungeheuern Wüsteneyen, durch die grossen Strecken von Moosen und unbebauten Gründen Baierns, welche noch gegenwärtig dem forschenden Auge nicht entgehen, ausser Zweifel gesezt seyn*).

---

*) Besonders ist merkwürdig das Moos, das vom Markt Schwaben anfängt und bis Platling fortläuft. Nach Westenrieders

Was die Art der Kultursbeförderung selbst betrifft, so will ich hier keineswegs ins ökonomische Detail des nothwendigen Verhältnisses des Wiesen- zum Feldbau, oder des Vieh- zum Getreidestand in Baiern eingehen, sondern den Gesichtspunkt auf ganz andere, der Landwirthschaft in unserm Lande noch entgegen-

---

Beschreibung besteht Baierns Flächeninnhalt in 576 □ Meilen. Davon aber kommen 378 auf Aecker und Wiesen. Baiern hat in allen Feldern 174874 Jucharte. 15693 Jucharte machen eine Quadratmeile aus. Da nun ein Drittheil allemal brach und unbenüzt liegt, so hat es nur 165,830 Jucharte kultivirtes, wiewohl noch nicht lange am besten kultivirtes Ackerland. Wenn man nun die einmädigen Wiesen nicht zu kultivirten Gründen rechnet, so machen die zweymädigen nicht den 6ten Theil des Ackerlandes aus, will man sie aber doch davon annehmen, so betragen sie etwas über 12 □ Meilen, worunter auch Flachsbau, Hanf rc. begriffen sind.

stehende Hindernisse hinrichten. Mit der Aufsuchung dieser Hindernisse nun (in welchem Umkreise sie auch immer gelegen sind) wird der erste Schritt zur Sache beginnen.

Wenn das Aufdecken der Gebrechen, welche mehr oder weniger in Relation mit der Regierung selbst stehen, nur in denjenigen Staaten gefährlich ist, wo Despotismus oder eine geheimnißvolle Politik den Argwohn eines furchtsamen aristokratischen Korps leiten: so habe ich nicht Ursache, im Staate Baierns, wo die Regierung selbst, von reinster Wahrheitsliebe beseelt, allmählich Gebrechen und Hindernisse ausrottet, welche dem Staatszwecke entgegenstehen, zaghaft zurückzuhalten.

Ich schreite daher beherzt vor, und richte meinen Blick näher auf die gesetzlichen Einrichtungen, und diejenigen Anstalten hin, deren Einwirkungen der Lan-

deskultur mir besonders entgegen zu seyn scheinen.

Diese Kulturshindernisse suche ich in folgenden Quellen auf.

1) In gewissen Staats- und Regierungs-Grundsätzen oder Maximen.

2) In besondern Einrichtungen und gesetzlichen Normen.

Unterarten der ersten Gattung sind:

a) Jenes System des Staatsbeytrages durch die bisher angenommene Steuerverfassung.

b) Gewisse Einrichtungen beym Militärstande.

Von der zweyten Gattung Unterarten sind:

aa) Die bestimmte Verfassung gewisser Güter, wodurch das Eigen-

thum widerrechtlich eingeschränkt, und der freyeste Gebrauch desselben, als erstes Kultursprinzip, gehemmt wird.

bb) Bestimmte Befugnisse und Pflichten verschiedener Art gewisser Staatsbürger, wodurch widerrechtliche Einschränkungen entstehen, und der Landeskultur reichhaltige Fonds entzogen werden.

a) Das System des bisherigen Staatsbeytrags, als Hinderniß aus der erstern Gattung, äussert auf doppelte Art nachtheilige Wirkung auf die Landeskultur.

1) In dem ungleichartigen Beytrag derjenigen Staatsbürger, welche unter dem gemeinen Steuerfuß gegenwärtig zur Bedeckung der Staatsbedürfnisse konkurriren.

2) Durch die Befreyung oder Ausnahme gewisser Stände vom gemeinen Beytrage.

Der ungleichartige Beytrag von der erstern Art wird durch die bisher angenommene Steuernorm (Steuerfuß und Hoffuß) veranlaßt, wodurch gleiche Lasten auf ungleiche Schultern gelegt werden, welche den schwächern Bürger zu Boden drücken.*)

Das Fundament, worauf diese Steuernorm beruht, ist nicht nur allein schon an sich unrichtig, sondern es wurde durch die Zeit ganz aus dem annehmbaren Verhältniß der Dinge gerückt. Die Vordersätze dieses Systems bestehen in der falschen Hypothese der Gleichheit der Erträgniß aus der Quantität des Bodens mit der Qualität desselben, welche Bedin-

*) Diese Last wird in manchen Fällen durch den Gerichtsgebrauch noch mehr erschwert, da besonders bey Kriegszeiten Quartier-, Natural- und Furagelieferung, Monturs- und noch andere Beyträge nach dem Hoffuß angelegt werden.

gungen aber die Verschiedenheit des Bodens sowohl, als noch andre Erfoderniße des fruchtbaren Ertrages widersprechen.*)

Die Ungleichheit des Ertrages sezt den Besitzer eines minder fruchtbaren Bodens ausser Stand mit dem Innhaber eines bessern Stückes gleichen Staatsbeytrag

*) Die Verschiedenheit des Bodens ist sogar von einem Distrikte bis zum andern sehr merklich. Ein mittelmässiges Hofgut im Landgericht Biburg, Neumarkt ist um vieles besser, als die besten Höfe im Landgericht Moosburg, Kranzberg und in einem Theil von Wolfrathshausen. Die Erforderniße, welche nebst dem Flächenraum der Felder zur Fruchtbarkeit des ganzen Gutes gehören, bestehen noch überdieß aus Wiesen = und Holzgründen, woraus Futter und Streu gezogen wird, Begeilung entsteht und erhöhte Fruchtbarkeit des Bodens erst möglich wird.

trag mitzumachen, und entzieht ihm, weil dazu das Kapital seines Produktengewinnstes nicht zureicht, die nöthigen Kultursfonde*).

Dieses System ist schon an sich selbst so vielen momentanen Veränderungen mehr oder minder unterworfen, dadurch, daß es die Gewinnste von bestimmten Kapitalien, dessen Zu-, Abnahme- oder Verlustgefahr momentanen Ereignissen ausgesezt ist, in die nämliche Kategorie der minder veränderlichen Kapitalien, als gleichartige Abgaben sezt. Die Wirkung hievon ist nicht selten die, daß mancher Besitzer Kapitalien, welche er auf diese der Veränderung am meisten ausgesezten

*) Es sind zwar schon im Jahre 1588 Steuerinstruktionen gemacht worden, jedoch die Hauptnorm, worauf sich die von 1721 gründet, ist im Jahre 1612 errichtet worden. — —

Produkte anlegte, auch dann noch versteuern muß, wenn sie durch zufällige Ereignisse schon lange seinem Besitz entgangen sind.

Der Form nach bestehen diese ungleichartigen Beyträge an bestimmten Abgaben von Grund und Boden — von Vieh — von Zins und Gilten und Gerechtigkeiten, als Zehendrechten, Fischrechten, welche alle in einer Reihe beysammen sind.

Erstere von Grund und Boden, so wie auch jene von Zehendgerechtigkeiten, ändern sich in einem bestimmten Zeitraume nur wenig oder nur allmählig ab: der Werth aber von Vieh, von Zins, Gilten oder Fischwässern, ist den augenblicklichen Zufällen einer Viehseuche, einer Ueberschwemmung, oder der Kriegsgefahr ausgesezt. *)

---

*) Da es sich besonders fügt, daß bey Kriegszeiten allgemeine Beyträge und Konku-

Das aus diesen Sätzen nun bisher abgezogene Resultat giebt die Kulturshin-hindernisse dieses Steuerfusses zu deutlich, als daß eine weitere Prüfung noch nöthig wäre.

Die Herstellung jener sichern Basis, nach welcher alle unter dem Schutz des Staates liegende Grundstücke nach ihren individuellen lokalen Werth zur Bedeckung allgemeiner Staatsbedürfnisse beytragen sollten, vereiniget sich ganz mit der Absicht und dem Wunsch einer weisen Regierung, welcher schon durch einige bereits gemachte Vorschritte angedeutet ist, die in der bisherigen Lage gegebenen Kulturshindernisse aufzuheben.

---

renzen öfters wiederholet werden: so fühlt es der Unterthan doppelt schwer, indem er eine Sache, wovon er schon lange Zeit keinen Gewinn mehr hat, die er vielleicht nicht mehr besizt, noch immer versteuern muß.

Was den zweyten Punkt, die Befreyung gewisser bürgerlicher Klassen von der allgemeinen Staatskonkurrenz, belangt, ist es sehr einleuchtend, daß bey dieser Ausnahme der Summe der zum Staatsbeytrag konkurrirenden Kräfte ein Plus entzogen, und dafür ein Minus angesezt wird; indem jener Antheil der befreyten Stände in zunehmendem Verhältnisse von den übrigen unbefreyten Staatsbürgern wieder ersezt werden muß, wodurch eine staatsförderliche Kraft aufgehoben und eine staatshinderliche an ihre Stelle gesezt ist.*)

Obschon aber diese bürgerlichen Klassen unter dem Namen Standanlage zum

---

*) Bey gleicher Konkurrenz aller Staatsbürger würden diejenigen Kapitalien, womit das gegenwärtig bestehende Minus der gefreyten Stände von den übrigen ersezt wird, zur Beförderung der Kultur in den Händen des Landmanns bleiben, welche ihr gegenwärtig entgehen.

Staatsbeytrage, ungeachtet ihrer Ausnahme, welche sie behaupten, konkurriren: so steht ihre Konkurrenz mit ihrem Besitzstand mit demjenigen Schutz, welchen sie gleich andern (zwar durch ihre persönlichen Vorzüge noch im weit grössern Antheile, als andere) geniessen, in keinem rechtlichen Verhältnisse.*)

Man erlaube mir einige historische Blicke auf den Ursprung und die Aus-

---

*) Nach einer von Herrn von Krenner, Churfürstlichem geheimen Finanz Referendär, gemachten Beschreibung ist ihr Besitzstand sehr beträchtlich.

	Familien.	Höfe.
Der Prälatenstand mit Einschluß der Kollegiatstifter des Johanniter-Ordens, Damenstifts und der Universität besizt von Grund und Boden an : :	31831.	9523 $\frac{5}{12}$ $\frac{10}{32}$.

bildung hier (obschon nicht ganz in der Ordnung) zu machen.

In den ältesten Zeiten herrschte allgemeine Steuerfreyheit in Baiern.

Die Herzöge lebten theils von den Einkünften ihrer Kammergüter, theils

---

	Familien.	Höfe.
Der Ritter- und Adelstand besizt, -	32974.	7105 $\frac{11}{312}$ $\frac{26}{32}$
Stadt- und Marktkammer an grundbaren Bauerngütern ausserhalb dem Burgfrieden, - - - -	170.	73 $\frac{21}{32}$
Summa	64975	16703 $\frac{1}{3}$ $\frac{8}{32}$

Im Jahre 1791 standen im Baiern mit Einschluß der Grafschaft Kamm und mit Einschluß der Grafschaft Haag unter churfürstlicher Gerichtsbarkeit 64151 Familien zu 16700 $\frac{9}{32}$ Höfen gerechnet.

Unter Hofmärkischer Gerichtsbarkeit 64724 Familien zu 13147 $\frac{1}{8}$ $\frac{7}{8}$ $\frac{3}{64}$ $\frac{13}{96}$ Höfen, welche rc..

auch von besondern Gefällen, welche aus der Landeshoheit flossen*).

Der Adel und die Geistlichkeit erhielten Besoldungen und Stipendien, Lehen und Schutzgüter, so wie Kapitalien und eigene Güter, welche sie entweder selbst, oder durch Stifter oder andere besorgten**).

Beym allgemeinen Drang hingegen, besonders aber in Kriegszeiten mußten alle Staatsbürger ohne Ausnahme mitwirken; der Edle leistete ausschließlich unbezahlte Kriegsdienste, der Unedle machte aber ent-

---

welche Familienzahl nach dem Quotionten des Herdstands berechnet ist.

*) Proprietas, majestas, jus coercendi, castigandi, judicandi, principi addictum fuit. Oneris cuipiam extra ordinem imponendi copia non fuit. Aventin. L. 7. c. 14.

**) Antea equestris ordo tribusque sacerdotum contenti stipendiis usua-

weder Frohndienste, oder andere Real-beyträge*).

---

riam duntaxat ex superioribus praediis coepere operam. Avent. ibid.

*) Ordentliche Auflagen, der edlen Heerbanns-Glieder.

„a) Das Bekenntniß der Heerbannsfolge „durch Entrichtung der Karikativen „oder Mayergeschenke s. a. an den „Fürsten."

b) Persönliche Hof- und Kriegsdienste auf eigene Kosten.

c) Die Zehenden von allen Renten und nicht verpachteten Gütern.

Ordentliche Auflagen der Unedlen und Gemeinen.

a) Das Bekenntniß der Heerbannsfolge mit Frohnen u. s. w. durch Entrichtung des Königspfennings.

b) Persönliche Kriegsfrohnen durch Bauung der Brücken und Heerstrassen, Fortbringung des Kriegsgepäckes, (Angariden) Vorspann, und Herleihung der Pferde (Vorspann).

In der darauf folgenden Lehenperiode dauerte diese gemeinschaftliche Verbindung fort*).

---

c) Die Zehenden von ihren gepachteten oder sonst bebauten Gütern.

Ausserordentliche Auflagen der Edlen zu ausserordentlichen Kriegslasten.

a) Die Heersteuer und Hofdienste derjenigen, die nicht in den Krieg gehen konnten, mit Einschluß der Geistlichkeit.

b) Strafe des Heerbannes derer, so von den Musterungen ausgeblieben sind s. a.

Ausserordentliche Auflagen der Unedlen.

a) Der Grafenschatz.

b) Parangarien, Nothreisen s. a. Hand- und Pferdfrohnen, zur Herstellung der Nebenwege und Brücken, selbst persönliche Kriegsdienste bey einem allgemeinen Ueberfall.

c) Lieferung des Magazinkorns.

*) Ordentliche Auflagen der Edlen.

a) Persönliche unbesoldete Kriegsdienste bey der Vasallen ohne Unterschied.

Die eingetretenen Zeiten der Privatfehden, des Faustrechtes, störten aber gar bald diese gemeinschaftlichen Uebereine

---

b) Stellung der Heerwägen durch die Geistlichen.

Ausserordentliche.

a) Der Geistlichen freywillige Geschenke, Subsidien, Sublemente, Heersteuer, Kopfgeld, Hundesteuer.

b) Der weltlichen Hülfesteuer, Aderationen, adosa.

c) Die Beden.

Ordentliche Auflage der Unedlen.

a) Die Heerbannsabgaben.

b) Die Landfolge oder obige Heerbannsfrohnen.

Ausserordentliche Auflage.

a) Die Beden.

b) Sendkosten.

c) Die Nachtfelden.

d) Das Foderungs- Futtergeld.

e) Die Fräuleinsteuer ꝛc. —

stimmungen, die Edlen machten sich des lästigen Kriegsdienstes los. Die Mächtigern davon zogen sich sogar von den noch übrigen Gesellschaftsbanden ab, schlossen sich an auswärtige Fürsten an, (wozu sie die zur Zeit eben entstandenen feuda oblata besonders begünstigten) und führten oft wider ihren Regenten selbst Kriege. Die hernach errichtete Söldner-Miliz, die eingeführte Reichsexekutionsordnung machte zwar diesen Unruhen ein Ende, jedoch neue und grössere Summen wurden zu ihrer Aufrechthaltung nöthig. Auch diesen vergrösserten Gemeinbeyträgen aber wußten die Edlen in der Folge gar bald sich zu entziehen, und ihren Antheil auf die Bürde des gemeinen Mannes überzulegen, welche nur um so lästiger dadurch geworden ist *).

*) Die Abgaben des gemeinen Mannes blieben auch in dieser neuern Epoche

Schon von der ottonischen Handfeste an behaupteten sie diese Befreyung vom Beytrag der gemeinen Steuern. Um ihre Ausnahme aufrecht zu erhalten, bewilligten sie den baierischen Herzogen, so oft sie es nur wollten, Klauen- und Viehsteuern *); sie machten ihnen sogar Anträge

---

noch immer dieselben, welche sie zur Lehens- und Heerbanns-Zeit waren. Das ehemalige Fodrum (Furagelieferung), die Paraveredi (Vorspann) ist nachhin in eine Furage- und Vorspannsanlage zu einer jährlichen Abgabe von 8 fl. 15 kr. verwandelt worden. Eben so bezahlt der gemeine Mann die Rekrutenanlage mit 3 fl. und leistet noch überdieß Kriegsdienste, und dieß um geringern Lohn, als der Adeliche.

*) Herzog Albrecht der Jung erhielt eine Viehsteuer, welche ihm, wie er im Jahre 1394 sagt, die Geistlichkeit, die Ritterschaft, der Bürgerstand und Land und Leute bewilliget haben.

NB. Dieser Ausdruck Land und Leute scheinet aber nur Formalität zu seyn, in-

zu neuen Steuern, und suchten durch diese Willfährde ihre Befreyung bestättiget, und noch oben drein neue Privilegien zu erhalten, die sie auf Landtagen in Form der Beschwerden (Gravamina) vorbrachten. Obgleich aber der Innhalt der erhaltenen Befreyungsbriefe niemals eine besondere Steuerlieferung der Edlen, sondern nur allgemeine Steuerbefreyung aller Unterthanen ausdrückt: so scheint es doch, daß daraus ein rechtlicher Grund dieser Anmassung genommen werden wollte.

Die ottonische Handfeste drückt die Allgemeinheit der Steuerbefreyung auf

---

dem der gemeine Stand keine öffentliche Sprache, gemäs bestimmter Einrichtung, führen konnte. Der Herzog Johannes bekennet auch in einem Freybrief vom Jahr 1399 eine Steuer erhalten zu haben. Herzog Ludwig im Jahre 1427 erkennet in einem Freybrief das Nämliche.

folgende Art aus: Gemanlich gen allen Leuten, es seyen arm oder reich in oder aussserm Land wie sie genannt sind. ———

Daß wir von allen in Gut und Leut Gut zu ainmal, und zu diesen Zeiten allain ernennen sollen. Wir gehaissen auch in für uns, und für unsere Erben, wenn man an die Steuer steht, und zugreift, daß wir sie, und in Erben fürpaß ewiglich sammtlicher Kauffe und Steuerledig sagen.

Der Kaiser Ludwig saget im Jahre 1325 daß wir Lande, Leute, Stätte, Herren, Ritter und Knechte ꝛc. ꝛc.

Der Herzog Heinrich der Jung 1331 von Bischöffen, Prälaten und Klöstern, und andern geistlichen und weltlichen Pfaffen Grafen, freyen Dienstleuten, Rittern, Knechten, Städten ꝛc. Märkten, Bürgern und gemainlich Land und Leuten ꝛc. ꝛc.

Der Herzog Ludwig von Brandenburg 1341, Grafen, freye Dienstmann, Ritter, Knecht, Edel, Unedl, Stett, Märkt, und gemainlich all Leute ꝛc. ꝛc.

Der Herzog Johannes bekennt ausdrücklich, im dritten Freybrief, daß sein Vater, der König Otto, den Ständen die Gerichtsbarkeit, um denselben sowohl, als dem ganzen gemeinen Volke die Steuerfreyheit gegeben habe: Bedenken und bekennen mit diesem Briefe die Gnad und Recht, die unser lieber Herr und Vater König Otto — — gemainlich Land und Leuten, armen und reichen, an der grossen Handfest umb den Kauf der Gericht und umb das Abnehmen der Viehesteuer ehemalen gegeben und bestättiget haben.

Herzog Ludwig, welcher im Jahre 1450 die ottonische Handfeste und alle Freyheiten bestättiget, bekennt darinn aus-

drücklich auch die Bauern.„ Allen und jeden Prälaten, Pfarrern, Priesterschaft, Grafen, freyen Dienstmannen, Rittern, Knechten, Stetten, Marckten, Bürgern, Baiern, armen und reichen ꝛc. ꝛc.

Die Herzöge Johannes und Sigmund bestättigten 1461 die Freybriefe, welche die Voraltern den 3 Ständen und gemainlich allen Lande gegeben haben.

Der Herzog Albrecht giebt 1506 seinen Freyheitsbrief allen und jeden Prälaten, Pfarreien, Priesterschaft, Grafen, Freyen, Dienstmann, Rittern, Knechten, Städten, Märkten, Bürgern, Bauwern, armen und reichen ꝛc. ꝛc.

Kaiser Karl der 5te hat 1555 die Freyheiten, welche den 3 Ständen und den Bauwern gegeben worden sind, aus kaiserlicher Macht bestättiget.

Die Adelichen haben es sogar selbst anerkannt, daß sich die Herzöge nicht blos gegen die 3 Stände, sondern auch

gegen die Bauwern und gemeinen Leuten verbindlich machten; sie nahmen die Bauren mit in ihren Bund auf, als sie sich mit Gewalt den Herzogen widersezten, und ermunterten sie, daß sie mit bewaffneter Hand die vom König Otto erkaufte Steuerfreyheit behaupten sollen. Der Bundbrief vom Jahre 1424 enthält: „Welcher Fürst ob der Handfeste nicht hielte, sollten selbigem Niemand gehorsam seyn„ Alle Leute, Bürger, Bavr, Edel und Unedel, Geistlich und Weltlich sollten gut Macht und Recht, sich zusammen zu thuen und sich handhaben bey solch gekaufter Freyheit."

Dessen ohngeachtet aber wurde die Steuerfreyheit noch immer ausschließlich behauptet, und sowohl dadurch, als auch durch die zugenommene Erweiterung noch anderer ständischer Privilegien, welche der Drang der Umstände den baierischen Re-

Bayerische
Staatsbibliothek
München

genten oft abnöthigte, der Ruin des gemeinen Mannes, und die Abnahme der Landeskultur immermehr beschleunigt. Selbst diese Stände verkannten diese nachtheilige Wirkung nicht, sie bekannten es im Jahre 1570 selbst, daß die Bauren zwar vorhin wohlhabende Leute gewesen sind, nunmehr aber in den meisten Orten nur Haber und Kleyen, unter welchen sie auch die Rinden von Bäumen einmahlen liessen, zur Speise nehmen *)

*) Herzog Albrecht machte ihnen zwar den Vorschlag auf ihre Aeusserung, daß die Einhebung jener zum höchsten Bedürfniß nöthigen Summe — statt der bisherigen Art (welche freylich den bedrängten gemeinen Mann nur zu sehr beschweren mußte) auf eine andere Weise umgeändert werden möge, durch die Umlegung einer Akzis von 17 kr. auf den Eimer Wein.

Sechsmal wiederholte der Herzog den Vorschlag, jedoch wurde er als eine Last,

Bayerische Staatsbibliothek München

Ohne hier in die Frage einzugehen, ob die Bewilligungen der vielen Steuern, welche den ständischen Privilegien ein so ausgebreitetes Feld eröfneten, von den Ständen rechtsgültig geschahen, oder wo-

---

welche nur allein auf die Stände fiele, nicht angenommen; und endlich nach zwey Jahren, als die allgemeine Noth einen höhern Grad noch erreicht hatte, bewilligten die Landstände einen Bieraufschlag, jedoch mit der Einschränkung, doch dergestalt, daß wir 3 Stände Euer fürstlichen Gnaden getreue Landschaft hierin ausgenommen und gefreyet seyn sollten.

Als ihnen hierüber Herzog Wilhelm Vorwürfe machte, so gaben sie folgende Ursachen dieser Einschränkung auf dem Landtage im Jahre 1577 an.

Da wir Stände (sagen sie) den Bieraufschlag auf uns nehmen, auch von dem Bier, das wir und die Unsrigen trinken, so machten wir uns schier selbst den Bauern gleich, da wir doch billig dessen enthoben seyn sollen.

durch die präsumtive Einwilligung des gemeinen Bauernstandes bey der Bewilligungsakte selbst ersezt worden wäre, besonders da zur Zeit der ottonischen Handfeste noch keine Erb- oder grundbaren Güter, und daher auch keine grundherrlichen Rechte existirten, welche den Grundunterthanen repräsentiren konnten;*) ohne dieses weitershin zu erörtern, schliesse ich mich wieder an den von mir aufgestellten Saz an, daß diese Steuer-

*) Die ottonische Handfeste beschreibt die Güter Aigen und Lehen, oder Pfandschaft, Vogteyen, oder Urbar. — — — — —

Aventin 7. C. 14. kennt keine andern Güter als bona pignoratitia propria et clientuaria. Bauerngüter waren oft dem Herrn für geliehenes Geld verpfändet, (bona pignoratitia) selbst B. Kreitmayr läugnet es nicht, daß ehemals in Baiern die bona censitica gewöhnlicher waren, als jene aus der römischen Erfindung erst entstandenen bona emphyteutica; daher rühret auch die gesetzliche Vermuthung für erstere im zweydeutigen Falle her.

befreyung nie anders, als unter dem Druck der Majorität der Staatsbürger bestehen könne und ungeheure Kapitalien der Landeskultur entziehen müsse.*)

---

*) Schon im Jahre 1593 betrug eine ganze Landsteuer 335000 fl. Seit der Steuerrektifikation von 1612 und der Revision vom Jahre 1721 aber muß sich dieser Betrag um vieles vermehret haben. Gemäs bairischen Staatsrechts von B. Kreitmayr sollte zwar eine einfache Landsteuer nur auf 300000 fl. sich belaufen, jedoch zeigt die Erfahrung diesen Anschlag zu gering, indem vielmehr eine ganze Steuer wohl 505575 fl. ausmacht. Jedoch wenn auch der geringere Anschlag angenommen würde, so bezahlen die gemeinen Unterthanen in einem Jahre, wo 4 Landsteuern ausgeschrieben sind, eine Steuer von 1200000 fl., welche Summe aber durch die Grundherren-, Gilt-, Kapitals-, und Wittumsteuer noch grösser wird. Alle Stände hingegen reichen gemäs leztem Landtage zu einer ganzen Ständeanlage 66000 fl.; gewöhnlich, also wenn die Unterthanen 4 Steuern zu bezahlen haben nur 132000 fl. An Grundherren-, Gilt-,

Dieses Kulturs Hinterniß sollte nun entfernet, und eine gleichheitliche Vertheilung der gemeinen Staatsbeyträge solcher substituirt werden, welches als Mittel zum oben gegebenen Zwecke hinwirken würde.

Einwendungen, welche der Entfernung dieser Hindernisse entgegen zu stehen scheinen.

und Kapitaliensteuer aber gar nichts, obschon sie bey weitem die meisten einschichtigen Grundunterthanen, Güter und Kapitalien besitzen. In einer Ritteranlage wird bezahlt 9000 fl. durch den Abgang des Innviertels aber noch weniger. — Da nun die gemeinen Unterthanen 4 ganze Landsteuern mit wenigstens 1200000 fl. erlegen, zahlen Erstere gewöhnlich höchstens 18000 fl. sohin beynahe den 67ten Theil von der Hauptsumme, da doch der Ritterstand mehr Einkünfte, als die übrigen 2 Stände miteinander, und sicher den 8ten Theil so viel von dem besizt, was die gemeinen Unterthanen inne haben, welche doch überdieß noch viele landesherrliche Anlagen und grundherrliche Bürden tragen müssen.

1) Wenn auch die ausschließliche Steuerfreyheit nicht gleich ursprünglich nach rechtlichen Grundsätzen acquirirt worden wäre: so ist sie doch durch den hundertjährigen Besitz zur rechtlichen Ausnahme geworden. Die Ansprüche auf sie sind dadurch in wahre bürgerliche Rechte übergegangen, welche von dem Staat beschüzt werden müssen.

2) Diese Befreyung, welche nach der gegenwärtigen Lage der Dinge schon auf dem Gut selbst haftet, ist von den Besizern durch Kauf des Hauptgutes (titulo oneroso) acquirirt, und kann von jedem Nachfolger eigenthümlich nunmehr behauptet werden; obige Veränderung würde also widerrechtlich seyn.

3) Da auf manchem Gute grosse Schulden haften: so würden durch Verlust der Steuerfreyheit die Güter selbst an Werth herabsinken, die Foderungen der Glaubiger würden dadurch in Gefahr

kommen, und der Gemeinkredit sowohl, als überhaupt das Aufblühen des Wohlstandes der adelichen Familien würde zurückgehen. Die Gegengründe nun, welche der Abänderung entgegenstehen, müssen zuvor gehoben werden.

a) Prüfung dieser Sätze nach ihrer Reihe.

Was den erstern Satz anlangt, so glaube ich, ist es als allgemein richtig anzunehmen, daß der Besitz von unfürdenklicher Zeit her (als eine gesetzliche Art, Eigenthumsrechte zu erlangen betrachtet) nur diejenige Handlungsweise zum Gegenstand haben könne, welche an sich zum eigenthümlichen Erwerbe geeignet ist. *)

*) Cod. civ. 2ter Th. 5tes Kap. §. 4. Alles kann possidirt werden, was nicht besonders davon ausgenommen ist, als z. B. Res extra patrimonium vel commercium humanum, alle res facultatis, u. s. w. —

In die Kategorie der zum Uebergang ins bürgerliche Eigenthum, d. i. zur Begründung eines rechtlichen Verhältnisses geeigneten Handlungen aber können gewiß nicht diejenigen Akte der obigen Stände gehören, wodurch sie sich von der Primarpflicht eines Staatsbürgers zum Staatsbeytrag (ohne welchen der Staat nicht existiren, und die Menschen weder Bürger eines bestimmten Staates seyn, noch Rechte geniessen würden) losgemacht, und aus der Nichterfüllung dieser Bürgerpflicht (durch Jahrhunderte hindurch) rechtliche Eigenthumsansprüche auf unbedingte Befreyung nunmehr für immer zu behaupten suchen.

Aus dieser Art zu handeln würde, wenn sie als allgemein gültige Maxime von allen Bürgern zur That erhoben würde, gar bald die Auflösung der Staatsgesellschaft selbst erfolgen; denn welcher rechtliche Grund wäre wohl vorhanden,

warum nicht auch noch andere Bürger (ausser ihnen) den Staatsbeytrag verweigern sollten?

Dieses wäre aber gerade dem Staatsverein entgegen, und würde dem Zweck, die bürgerlichen Rechte Aller zu schützen, durch die Auflösung der konstitutiven Kräfte (woraus die oberste Schutzgewalt besteht) unmöglich machen*).

---

*) Der Vertrag, den Jeder im Staate mit allen, und alle mit Jedem geschlossen haben, ist jener: „Ich will im äussern Freyheitsgebrauch meine Rechte, in so weit es das Bestehen der Rechte aller erfodert, einschränken, damit auch alle andere die ihrigen einschränken, und wechselseitige Sicherheit der Rechte herrsche.“ Diese Willenserklärung war aber an sich freylich noch nicht für ein äusseres Recht gültig, sondern der Veränderlichkeit nur zu sehr unterworfen. Ein äusseres Rechtsverhältniß mußte daher noch auf eine andere Art realisirt werden, es erfoderte noch eine Einrichtung, wodurch es dem einmal gefaßten Willen schlechterdings un-

In Ansehung des zweyten Punktes beziehe ich mich wiederholt auf die schon

---

möglich gemacht ist, nach einem andern, als dem obigen Prinzip zu handeln, (so zwar, daß jeder von dieser Unmöglichkeit nicht nur für den gegenwärtigen, sondern auch für alle zukünftige Momente überzeugt seyn könnte. Es mußte noch eine physische Macht errichtet werden, welche mit absoluter Nothwendigkeit den nach andern, als der obigen Maxime ausgehenden Privatwillen zurückdrängen, Rechtsverletzungen dadurch abhalten, und den rechtlichen Zustand (dem bürgerlichen Vertrage gemäs) wirklich machen könnte.

Zur Erhaltung dieser für die Zukunft (permanent) errichteten Staatsgewalt, zur Sicherheit der Rechte Aller müssen auch Alle (ohne Ausnahme) so gewiß alle Sicherheit, und den Genuß bürgerlicher Rechte wünschen, auch diejenigen Beyträge leisten wollen, welche zur Organisirung der durch den Vertrag begründeten Ordnung erforderlich ist; ohne welchen Beytrag die Erhaltung der zur Uebermacht vereinigten einzelnen Kräfte nicht bestehen kann.

einmal erwiesene Rechtswidrigkeit einer solchen Handlung, wodurch sie zum Uebergang ins bürgerliche Eigenthum als schon an sich unfähig, weder durch Zeit, noch Besitz mehr für ein rechtliches Verhältniß geeignet werden kann.

Ein nicht unrichtiger Maasstaab zur Beurtheilung dieses Punktes dürfte übrigens in dem Verhältniß des Besitzers eines fremden Gutes zum wahren Eigenthümer aufgestellet werden. — —

Welcher edle Mann würde wohl ein fremdes Gut, worauf er kein anders Recht, als das der Verjährung hat, dem bekannten Eigenthümer nicht gerne zurückstellen. —

Das Herabsinken des Werthes adelicher Güter mag übrigens zwar aus dem Gesagten, als Folge hervorgehen, jedoch dieser Schaden ist ja unbedeutend, und kann an sich nur eben so gering seyn, als klein die einzelnen Antheile durch gleichtheiliche Umlage gemeiner Staatsla-

sten ausfallen würden. Wird aber auch wirklich das Erbgut dadurch am Werth vermindert: so muß es doch vorher durch die Kräfte Anderer vermehret worden seyn; diese Kräfte aber sind nicht das Erbgut der Erstern, sie können zurückgenommen werden. Der Wohlstand adelicher Familien wird keineswegs widerrechtlich dadurch gefährdet, zu dessen Erhaltung der Staat nicht insbesondere, sondern nur durch diejenige allgemeine Pflicht verbunden ist, womit er innerhalb des gesellschaftlichen Gebietes den Wohlstand aller bürgerlichen Familien ohne Ausnahme umfaßt.

b) Gewisse Einrichtungen mit dem Militärstand.

Jene Eigenschaft des Militärs, als stehende Heere betrachtet, wodurch es ganz aus der Sphäre der produktiven Klasse hinausgerückt ist, scheint der aufblühenden Landeskultur eben so sehr entgegen zu stehen, als schwer und lästig

für die Staatskassen der Unterhalt der in Garnison liegenden Truppen fallen muß. Dadurch sind viele tausend Menschen und Pferde*) dem Pflug und der hervorbringenden (der sich selbst belohnenden) Arbeit entzogen, besonders aber wird auf leztere Art durch die Konsumtion an Futter der Unterhalt des arbeitenden Viehes dem Landmann erschweret, und die Vermehrung des Viehstandes (als erste Bedingung der Landeskultur in Baiern) ist dadurch gelähmt. Die Landeserzeugnisse werden durch grosse stehende Heere verschlungen, ohne daß sie der Gemeinmasse durch reproduktive Arbeit wieder ersezt werden, der ehelose Zustand des Militärs selbst, ist der Bevölkerung (als ersten Kultursprinzip) entgegen. —

---

*) Die Pferde beym Militärfuhrwesen, jene der reitenden Artillerie, jene der Cavallerie-Regimenter, die der Staabsoffiziere und ihrer Dienerschaft bey der Infanterie machen keine geringe Summe aus.

Deßwegen trachteten die alten Völker schon von jeher, (so wie es die Geschichte, bewährt) den Kriegsdienst so viel es möglich war, mit dem Landbau zu vereinigen, und grosse stehende Heere in Friedenszeiten zu vermindern. Jeder Bürger war Soldat, das Feld, welches er bebaute, war seine Stadt, worinn er ausser dem Kriege lag, er gürtete das Schwerdt um, und vertheidigte sein Vaterland, wenn es nöthig war. Probus machte sich in der Geschichte Roms bekannt, daß er die Disziplin der ihm anvertrauten Truppen mit dem Geschäft des Feldbaues zu erhalten wußte. Er hielt seine Legionen an, die fruchtbarsten Hügel Galliens und Pannoniens mit Weinstöcken zu bepflanzen, er machte unfruchtbares Land urbar, trocknete grosse Seen aus, und schuff sie in fette Weiden um*).

---

*) S. Aurel Viktor im Leben des Probus.

Jedoch war er nicht der Einzige, der die Vortheile dieses Systems einsahe. Die siegreichen Hände der römischen Soldaten beschäftigten sich oft in Ländern, welche ihre Tapferkeit eroberte, mit öffentlichen Arbeiten. Diejenige Meinung daß der Krieger entweder streiten, oder im Müssiggang ruhen müsse, scheint allein nur noch ein Ueberrest des barbarischen Zeitgeistes zu seyn. Selbst, in den neuern Zeiten giebt es Beyspiele von ersterer Art. In Schweden ist jeder Soldat zugleich auch Bauer, und lebt von den Erträgnissen des Feldes, welches ihm die Regierung zum Unterhalt einräumte. Man nennt es Postell. — Dort ist nicht minder der Soldat zum Kriege tauglich. Zehen fremde Regimenter, welche sich im Jahre 1788 noch dort befanden, abgerechnet, wurden Schwedens sämmtliche Kriegsherre von 84000 Mann auf obige Art unterhalten *).

Erst

*) Filangieri System der Gesetzgebung.

Erst beym Verfall der römischen Republik wurde ausser dem Kriege das erste Korps stehender Soldaten unter dem Namen der prätorischen Garde gehalten, welches anfangs in 9 bis 10000 Mann bestand, von Vitilius aber auf 16000 erhöhet worden, unter Kaiser Severius aber erst auf 50000 Mann gestiegen ist, welches im zunehmenden Verhältniß den Ruin des Staates beschleunigte.

Eine Modifikation der stehenden Kriegsheere in eine Landmilitz würde den Kriegsdienst in nähere Verbindung mit der Kultur setzen, und dabey auch selbst die Unterhaltung der erstern den Staatskassen erleichtern.

Umstände, welche diesem Systeme entgegen zu seyn scheinen.

1) Nur grosse stehende Heere geben dem Staat Ansehen und politisches Gewicht von aussen.

2) Sie scheinen die sichersten Mittel zu seyn, zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung im Innern.

3) Durch die stehenden Heere kann allein nur der zum Kriege taugliche Soldat gebildet werden.

4) Durch sie wird der Geldumlauf im Lande befördert.

Ich prüfe diese aufgestellten Sätze der Ordnung nach.

Was das Ansehen Baierns betrift, welches dieser Staat (besonders aber nach der neueingetrettenen Ordnung der Dinge) von aussen für die Zukunft behaupten sollte, so glaube ich, daß dessen politisches Gewicht nicht in der Grösse seiner stehenden Kriegsheere durch sich selbst begründet, sondern, daß es ganz in den Interessen der ersten und wichtigsten Mächte Europens gelegen sey, ja daß selbst die Aufrechthaltung der nunmehr so eingeführten neuen Ordnung der Dinge zum Theil darauf be-

dingt seyn müsse, daß Baiern ein bedeutendes Ansehen und bestimmtes Gewicht von aussen behaupte. Eben so glaube ich auch, daß zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung im Innern dessen stehende Kriegsheere weniger erforderlich sind, als Baierns gegenwärtige weise und gerechte Regierung allein im Stande ist, durch die zweckmässige Organisation der Polizey und richterlichen Gewalten, durch Modifikation und Anpassung der bürgerlichen Gesetze mit dem vorschreittenden Geist und Karakter der Nation, Ruhe und Ordnung im Innern zu erhalten.

Im dritten Falle aber getraue ich mir nicht die Frage zu entscheiden, ob wirklich ein gut disciplinirtes Heer stehender Soldaten dem Hauffen derjenigen im Kriege vorzuziehen sey, welche von dem Pfluge her an die Beschwerde der Arbeit mehr gewöhnt, durch Ungemach mehr abgehärtet, inzwischen noch durch abwech-

felnde Waffenübung zum Streit vorbereitet sind? Es scheint vielmehr, daß die Vortheile aus der ununterbrochenen Disciplin der Erstern durch die Nachtheile der Weichlichkeit ihrer Lebensart, und noch mehr, durch andere unvermeidliche Folgen der Ehelosigkeit wieder aufgehoben werden. Ueber den zulezt gegebenen Punkt aber kann ich nicht umhin einige Stellen aus jener vortreflichen Schrift hier anzuführen: Freymüthige Gedanken über Teutschlands Staatsverfassung, in welcher keine ungeeigneten Mittel zur Beförderung des Geldumlaufes aufgestellet werden.

„Man schaffe alle Frohnen ab, und „lasse diejenige Arbeit, welche der Staat „bedarf, um Lohn thun; man unterhalte „alle Wege, vorzüglich die Heerstrassen „wohl; sorge für Erziehungs- und Bür„gerschulen; besolde Lehrer und Geistliche „hinlänglich, gebe ihnen anständige Woh-

„nungen; man mache Flüsse schiffbar, durch„grabe Kanäle, baue durch Dämme den „Ueberschwemmungen vor; man verhin„dere durch gute Anstalten, und durch „Anschaffung hinlänglicher Feuergeschiere „die Feuersbrünste; man sorge für den „Unterhalt unfähiger Armen; besolde die „nothwendigen Soldaten, und ernähre die „zum Dienst unbrauchbaren besser: so „wird man Gelegenheit finden, die Aufla„gen des Volkes nützlich zu verwenden, „und den Geldumlauf zu befördern.

Hindernisse der Landeskultur, als Unterarten der zweyten Gattung sind:

aa) Die bestimmte Verfassung gewisser Güter, wodurch der Gebrauch des Eigenthums widerrechtlich eingeschränkt, und die bessere Benutzung des Bodens gehindert ist, dahin gehören:

Die Privatgüter einzelner Staats-

bürger

Die Güter einer bestimmten Gemeinde.

1) Die gegenwärtige Natur der Privatgüter Einzelner auf dem Lande, steht den Vorschritten der Landeskultur entgegen:

a) durch die Gebundenheit des Hoffusses;

b) durch eine aus der ehemaligen Lehensanarchie noch herrührende Verfassung gewisser Güter.

Diese Gebundenheit hemmt den freyen Gebrauch, und die bestmöglichste Benutzung des Bodens. Auch dem Besitzer eines grössern Gutes fehlt es oft an Kapitalien, welche er auf die Kultur aller seiner Grundstücke im ausgedehntesten Umfange seines Bodens anlegen könnte. Manchmal ist es die ungünstige Lage einzelner Grundstücke, ihre weite Entlegenheit vom Hauptgut selbst, welches die Bearbeitung erschweret, und den Produkten-

gewinn vermindert. Eingetretene Mißjahre, oder andere ökonomische Unfälle drücken besonders den Besitzer eines kleinen Anwesens ganz zu Boden; durch diese Untrennbarkeit des Hoffusses nun sind dem Unglücklichen die Kräfte zur Erholung gelähmt, welche er in dem Verkauf eines Grundstückes finden würde*). Er ist daher genöthiget, für eine augenblickliche Unterstützung entweder höhere Zinsen zu bezahlen, oder muß, da im landwirthschaftlichen Zusammenhang ein kleines Uebel, wenn es nicht frühzeitig genug abgewendet wird, oft grössern Verlust nach sich zieht, dem noch weit härteren Falle entgegen sehen.

Das nämliche gilt auch von den grossen Fideikommißgütern der Adelichen,

---

*) Ein Landmann, der seine Geldvorräthe auf Verbesserung des Bodens zum fixirten Kapital angelegt, ist nicht allezeit gefaßt, schleunige Geldhülfe aus seinem Eigenthume sich zu verschaffen.

wodurch die möglichste Vertheilung des Nationalreichthums gehindert, der Umlauf vieler Summen gehemmt, und die Landeskultur gefährdet wird*).

In die zweyte Art der nachtheiligen Verfassung gewisser Güter gehören die in Baiern so häufigen Leibrechts- Neu- und Freystiftsgüter. Beym Leibrecht schränket sich das Eigenthum nur auf die Le-

*) Die Fideikommisse sind ohnehin den gegenwärtigen Zeiten nicht mehr angemessen, sie sind Spuren aus der Barbarey des Alterthums, wo noch wenig persönliche Sicherheit und Schutz des Eigenthums herrschte, wo es das Wohl vieler tausend Menschen erheischte, die Macht der grössern Güterbesitzer ungetheilt zu erhalten, damit der Schutz ihrer angehörigen Leute nicht geschwächet würde. Diesen Schutz aber hat nunmehr die oberste Staatsgewalt übernommen. Durch die Theilung der Fideikommißgüter würde bey der gegenwärtigen Lage der Dinge die öffentliche Sicherheit nicht mehr gefährdet seyn. —

bensjahre des Besitzers ein, und geht nicht auf die Erben über. Nur die Erfüllung harter Bedingnisse ist (wie es die Erfahrung lehrt) oft im Stande, den Erben den Besitz ihres Vorfahrers wieder zu geben.

Eben so ist beym Neustifte der Besitz nur auf die Lebensjahre desjenigen eingeschränkt, der das Gut auf diese Art verliehen hat, der nachfolgende Grundherr hat keine Verbindlichkeit gegen den Neustifter, er kann ihn vom Gute vertreiben, oder ihm neue Bedingnisse aufbürden, wenn er will.

Noch ärger ist aber der Freystiftsinnhaber daran; sein Besitz ist durch keine Zeit bestimmt, sondern allein der Willkühr des Grundherrn überlassen, der ihn ohne Ursache vom Gut vertreiben kann.

Wie sehr durch diese besondere Verfassung der Güter das Eigenthum gesi-

chert, der Fleiß belebt, der Produkten- gewinn vermehrt, und Kapitalien zur Kultursverbesserung angeleget werden, bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung mehr. Dieser Punkt dürfte nun abgeändert, und alle Leibrechte- Neu- und Freystiftsgüter in wahre Erbrechte verwandelt werden *).

2) Privatgüter einer bestimmten Gemeinde stehen der Landeskultur entgegen.

Hieher gehören alle jene Gemeindshaiden, Anger und Weidplätze, deren gegenwärtige Verfassung die einzelnen Theil-

*) Hier würde es auch zweckmässig seyn, daß ein einziger Erbrechtsbrief für eine bestimmte Familie errichtet würde; jedoch dürfte es nicht vom Jurisdiktions- oder Grundherrn, welcher hier als kontrahirender Theil nicht zugleich das richterliche Amt ausüben kann, sondern beym Landgericht, unter Zuziehung der interessirten Theile, geschehen.

nehmer von dem freysten Gebrauch des Bodens ausschliesset, und dadurch die bessere Kultur hindert. Diese Gemeindegründe sind fast überall zu magern Viehweiden bestimmt, und gewähren (im ökonomischen Gesichtspunkte betrachtet) dem Eigenthümer entweder gar keine, oder nur die allergeringsten Vortheile.

Der lockere Boden wird durch das Herumtummeln des Viehes nur mehr durch getretten, die festere Erde aber dadurch nur noch fester, untauglicher zum fruchtbaren Ertrage gemacht, die aufgeschossenen jungen Pflanzen werden vor der Zeit von dem Viehe abgefressen, ohne durch natürliche Besaamung wieder ersezt zu werden. Der Dünger, welcher hier vom Viehe verloren wird, bleibt ungegährt liegen, und schadet dem Wachsthume der Pflanzen*). Die Gemeinds-

*) Obgleich es einzelne Gemeindeplätze gibt, welche gute Weiden abgeben, so heben

gründe sollten daher abgetheilet werden.*) Grundsätze über die Art der Theilung werden besonders in den ökonomischen Schriften aufgestellet von einem Beck.

---

diese doch die Nothwendigkeit der Theilung im Allgemeinen nicht auf. Alle diese in der Ausnahme begriffene Gründe würden durch die Theilung noch weit bessere und nützlichere Wiesen, Anger und Aecker werden.

*) Von der Theilung der Gemeindsgründe geben die benachbarten Staaten rühmliche Beyspiele. In dem Preussischen wurde schon im Jahr 1789 eine eigene Kommission zur Theilung niedergesezt, und ein einzelnes Edikt von der Regierung darüber erlassen; es lautet nach der einschlägigen Stelle: „Gleich dem auch ein jeder einzelne Eigenthümer, oder Mitglied einer Stadt, oder Dorfsgemeinde, so etwas Eigenes besizt, mit der Provokation auf Auseinandersetzung der gemeinschaftlichen und vermengten Huthungen, oder auf Theilung der gemeinschaftlichen Anger und Huthungsflecke Gehör finden, und ihm die möglichste Förderung in seinem Vorhaben erwiesen werden soll."

mann, Schubart, Mayer, Christ und Pfeiffer. — Eine weitere Auseinandersetzung dieser Frage, nach welchem Maasstaabe getheilt werden sollte, würde hier zwar ausser der Sphäre des gegebe-

---

Aehnliche Theilungen sind im Hochstift Augsburg, und in den Kemtischen Landen mit glücklichem Erfolge gemacht worden.

Die Eintheilung der Gemeindsgründe in Baiern ist aber um so nothwendiger, da ohnehin der Wiesenbau zum Ackerbau in einem unrichtigen Verhältnisse steht. Ersterer ist ganz unbedeutend klein, und wird durch Futterkräuterbau nicht ersezt. Der Viehstand im Lande befriediget daher das allgemeine Bedürfniß nicht, dessen Mangel wird vom Ausland ersezt, wodurch Theuerung der Lebensmittel und Verarbeitungsstoffe entsteht. Fleisch, Milch, Käß, Schmalz, Butter, Unschlitt, Seiffe, Kerzen, rohe Häute, Leder, stehen in übertriebenen Preisen, und erschweren den bürgerlichen Klassen den Lebensunterhalt eben so, wie den Ankauf roher Materialien zur Veredlung. —

nen Punktes gelegen seyn, jedoch kann ich nicht umhin, mich (obgleich unberuffen) wider die Theilung nach dem gegenwärtigen Hoffuß bestimmt zu erklären, weil dadurch die kleinern Besitzer nur zu sehr benachtheiliget würden. Ich führe folgendes Beyspiel an. Wenn im angenommenen Falle der Bauer 6 fl., der Söldner aber nur 10 kr. gemäs Hoffuß steuert; so müßte jener allemal 36 Tagwerk erhalten, bis dieser 1 Tagwerk aus der Theilung erhalten würde. Oder wenn man das Verhältniß eines Bauern zum Söldner annimmt wie 16 zu 1, so würden im Falle, wenn im Dorf N. 800 Tagwerk Gemeindegründe getheilet würden, unter 15 Bauern und unter 39 Söldnern in allen 279 Theile zu machen seyn, deren jeder Söldner, nur einen, alle zusammen aber 39, jeder Bauer hingegen 16 Theile, und obige Bauern zusammen 240 erhalten würden, so zwar, daß dem Bauern 44$\frac{3}{4}$, den Söldnern

aber nicht volle $\frac{2}{6}^{5}$ Tagwerk treffen. Die Folge davon wäre, daß die Söldner mit ihrem geringen Antheil ihr Vieh nicht mehr erhalten könnten, die grösseren Gutsbesitzer aber durch diese Acquisition nur noch mehr ausser Stand gesetzet wären, ihren vergrösserten Güterumfang gehörig zu benutzen.

bb) Bestimmte Befugnisse und Pflichten verschiedener Art, einiger Staatsbürger, woraus widerrechtliche Einschränkung entstehen und reiche Fonds der Landeskultur entzogen werden.

Dahin gehören:

1) Einstand- und Vorkaufsrecht.

2) Grundherrliches Auspfändungsrecht.

3) Uebertriebene Laudemien.

4) Uebermässige Gerichtsporteln.

5) Hohe Gilten.

6) Zehenden, und

7) Naturalscharwerke.

1) Das Einstands- und Vorkaufsrecht.

Ersteres ist diejenige Verbindlichkeit, vermög welcher der Käufer auf die nämliche Art, wie er das liegende Gut an sich brachte, es einem Dritten zu überlassen, gesetzlich schuldig ist. Das Vorkaufsrecht aber ist das gesetzliche Befugniß des Hofmarksherrn, gewisse Naturprodukte seiner Unterthanen, im Verkauf vorzugsweise an sich zu bringen. Die Wirkung dieser Befugnisse ist eben so nachtheilig für die Landeskultur, als widerrechtlich diese Einschränkung für den Eigenthümer ist: jener wird beschränkt in der freyen Wahl des anständigsten Käufers, die Konkurrenz der Käufer selbst und der Nominalwerth eines Gutes wird dadurch vermindert, dem Käufer ist noch überdieß beym Einstandrecht

ein:

eines Dritten seine Aquisition lange Zeit unsicher. In dieser Unsicherheit werden keine grossen Summen zur Verbesserung der Kultur angelegt, jene schwankenden Maximen, welche im Entschädigungsfalle, den Ersatz, der Bescheidenheit des Richters oder Retrahenten allein überlassen; jene gesetzliche Unbestimmtheit zwischen nützlichen und nothwendigen Ausgaben beym Gutsgebrauche, schrecken schon an sich den Kultursgeist zurück. Dreyerley Arten des Einstands-Befugnisses giebt es in Baiern:

a) Jenes des Grundherrn;

b) Des Adels;

c) Der Anverwandten.

Ich setze die Fälle ihrer Anwendung aus dem Gesetze als bekannt voraus, und beziehe mich, ohne hier Wiederholungen zu machen, noch auf diejenigen Gründe, wodurch in der unlängst erschienenen vortreflichen Schrift: über das Ein-

standsrecht in Baiern nach staatswirthschaftlichen Grundsätzen betrachtet, dieser Gegenstand ohnehin ganz erschöpfet worden ist, dieses sowohl, als das Vorkaufsrecht, wodurch die Konkurrenz gehemmt, ja ganz unmöglich gemacht ist, sind in ihren Wirkungen der Landeskultur gleich nachtheilig.

2) Das grundherrliche Auspfändungsrecht.

Hier ist der Grund- und zugleich Gerichtsherr gesetzlich befugt, bey gewissen Rückständen an grundherrlichen Foderungen das bewegliche Gut des Grundholden zu ergreifen, und sich an diesem eigenmächtig bezahlt zu machen. Diese einseitigen Vorschritte in der Person des Gläubigers und Richters zugleich, welches den Grundsätzen einer rechtlichen Staatsverfassung geradezu widerspricht, wirkt nicht minder nachtheilig auf die Kultur, indem sie die Kulturswerkszeuge dem Gebrauch

des Landmanns mehr oder minder entzieht, und dadurch die Fortschritte der produktiven Arbeit hemmt *).

Unsere Gesetze scheinen hier die Agrikulturswerkszeuge weniger in Schutz zu nehmen, als dieses die alten Römer gethan haben.

Konstantin der Grosse verbot den Fiskaleinnehmern bey Todesstrafe, dem Landmann seine zum Feldbau nöthigen Sclaven und Stiere wegzunehmen; eben so gebot der Kaiser Honorius und Theodosius durch ein ausdrückliches Ge-

*) Unter Kulturswerkzeugen begreiffe ich nicht allein Vieh oder Saamengetreid, sondern auch alle andere zum Verkauf bestimmte Vorräthe, weil in sie der künftige Ersatz für die auf ihre Hervorbringung angewandten Kräfte eingeheftet ist, welcher von dem Käufer erstattet werden muß, und dadurch erst als Werkzeug und Bedingung der künftigen Produktion möglich wird.

setz, daß der Glaubiger seinen Schuldnern nicht das geringste von dem abnehmen sollte, was zum Feldbau gehörig wäre. Sclaven Ochsen, und überhaupt alles Acker- und Landwirthschaftsgeräth war darunter begriffen. Auf den Uebertreter wartete eine Kapitalstrafe, welche gewöhnlich in der Infamie bestand*).

Einwendungen wider die nachtheiligen Wirkungen auf die Kultur.

Unsere Landesgesetze scheinen aber der nachtheiligen Wirkung oder dem Ausarten dieses Befugnisses durch folgende Einschränkungen vorgebeugt zu haben:

1) Darf die Auspfändung nicht unbedingt geschehen, sondern nur in einem sowohl in quanto, als quali richtigen Rückstande der Grundgilt; nur da darf die Grundherrschaft den Unterthanen das

---

*) Codic. Theodos. Lib. II. Lit. 30, Leg. D.

Getraid ausdreschen, abmessen, und die Schuld in der nämlichen Quantität abführen.

2) Eben so sehr wird schon in der baierischen Gerichtsordnung dem möglichen Ausarten dadurch vorgebeugt, daß von dem richterlichen Beschlag ausgenommen sind folgende Stücke: Pflug, Geschirr, Saamen- und Speis-Getraid des Landmanns.

3) Soll bey Laudemial- und andern grundherrlichen Foderungen das abgenommene Pfand zum Landgericht gebracht, dort geschäzt und verkauft werden.

4) Bey ermangelnder liquiden Foderung aber soll die Sache summarisch verhandelt werden, und dem beschädigten Theile der Rekurs zum höheren Richter unbenommen seyn.

Ich prüfe die gegebenen Säze nach Reihe. Die Liquidität der grundherrlichen Foderung wird im ersten Saze gewöhn-

lich durch den Erbrechts- oder Gerechtigkeitsbrief bestimmt.

Wenn man nun auf die Form dieser Dokumente, auf die Art ihrer Errichtung im alltäglichen Gerichts-Gebrauch zurückgehet, so wird es nicht schwer seyn, jeder grundherrlichen Foderung, sie mag mit den Grundsätzen des positiven Rechtes übereinstimmen oder nicht, gesetzliche Liquidität zu geben. Schon gleich nach dem Tod des Grundholds werden bey der Inventur alle vorhandenen Schriften des Erblassers in gerichtliche Hände genommen; sie bestehen gewöhnlich in Gerechtigkeitsbriefen, Quittungen und Obligationen, u. s. w. (welche leztere vom Grundherrn oft selbst ausgestellet worden sind.) Die vorhandenen Kinder oder nächsten Erben sind (besonders jene der unvermöglichen Gutsbesitzer) von Jugend auf an Erziehung vernachlässiget worden, und des Schreibens meistens unkundig; bekümmerten sich oft

bisher noch wenig um den schriftlichen Inhalt dieser Dokumente. Es hängt daher ganz von der Willkühr der subalternen Gerichtsstellen ab, den Innhalt des in Händen habenden Briefes ihnen getreu zu erklären, oder diesen unabgeändert zu lassen. *)

Jedoch nichtnur Grundgüter, sondern noch andere Rückstände liegen im Umfange dieses gesetzlichen Befugnisses. Ausstände an Briefgeldern (sofern sie taxordnungsmässig sind,) rückständige Naturalabgaben an Küchen- und Kleindienst erweitern die gegebene Sphäre noch mehr. **)

---

*) Bey Leibrecht und Freystiften steht es ohnehin dem Gutsherrn frey, die Grundgilten für den angehenden Besitzer zu erhöhen, worauf oft die neue Gerechtigkeitsertheilung bedingt ist.

**) Sogar über jene durante hasta verfallene Grundgilten bey einem auf die Gant gebrachten Unterthanen erstreckt sich die Auspfändung.

Die im Gerichtsgebrauch so willkührliche Taxordnung aber scheint der Wirksamkeit dieses Gesetzes nicht ungünstig zu seyn.

Was nun die zweyte Einwendung betrift, so steht dieser gesetzlichen Ausnahme die Gerichtspraxis geradezu entgehen. Meistens wird dem Grundholden als Pfand gerade dasjenige Stück genommen, welches ihm das unentbehrlichste, dem Grundherrn aber das sicherste Mittel zur Befriedigung seiner Forderung ist. Pferde oder Stiere werden dem Landmann oft vom Pfluge weggeführt, diese werden sogar oft vom Grundherrn selbst zur Arbeit gebraucht, und erst nach langer Zeit (nicht wenig zu Grunde gerichtet) wieder zurückgestellet.*)

---

*) Wenn diese Thiere aber ausnahmsweise vom Hofmarksherrn nicht selbst gebraucht werden, so wird dabey doch selten die Gelegenheit unbenützt gelassen, dem Un-

Bey der Auspfändung an einer kleinern Gattung Viehes, als z. B. an Schweinen, Kälbern, Schaafen, u. s. w. geschieht es, daß der Hofmarcksherr sich selbst als Käufer aufdringt, den Werth des Pfandes willkührlich bestimmt, und dabey auf doppelte Weise den Unterthan bedrückt.

Im dritten aufgestellten Satze widerspricht gleichfalls der vielfältige Gerichtsgebrauch der besonderen Foderung des Gesetzes. Nicht Regel, sondern Ausnahme ist es, in der täglichen Ordnung, wenn Pfänder zum Landgericht gebracht werden.

Was im leztern Falle den Rekurs des benachtheiligten Unterthans zum hö-

---

terthanen für Futter und Verpflegung des Pfandes eine eben nicht gar gewissenhafte Rechnung zu machen, die er auch als Bedingung, ohne welche nicht, auf der Stelle befriedigen muß.

hern Richter betrift: so ist der Genuß dieser Rechtswohlthat nach der gegenwärtigen Lage der Dinge entweder ganz unmöglich, oder äusserst erschweret; der grössere Theil der Unterthanen, welche in Hofmarken gewöhnlich aus Leibrechtlern oder Freystiftern besteht, wird wohl, (so gewiß er die Fortdauer seines oder seiner Kinder Besitzstand wünschet) eben so sehr jene Gelegenheit vermeiden, den Zorn seiner Herrschaft, durch eine öffentliche Anklage zu reitzen, und sich und die Seinigen dadurch nicht in Gefahr setzen.

Jedoch, wenn auch im eingetretenen Falle der richterliche Spruch, wirklich für den Beschädigten ausgefallen, wenn dabey wirklich auf Schadensersatz erkannt worden wäre: so wird dem Eigenthümer derjenige Gewinn dabey doch nicht ersezt, welchen er durch Gebrauch seines Pfandes gerade zu einem günstigen Zeitpunkte hätte machen können, wo der Werth des vermißten

Produktes gerade zufällig erhöht gewesen, oder das bestimmte Erzeugniß zum bessern Gewinn gerade dazumal hätte angelegt werden können*).

Bey der Kombination aller dieser Fälle, und bey jenem Fingerzeig der besondern Erfahrung, gemäs welcher die gesetzliche Auspfändung fast gar niemals beym vermöglichen, sondern gewöhnlich nur beym armen Unterthan eintritt, (der oft nicht aus eigener Schuld in die unglückliche Lage gesezt ist, Rückstände an herrschaftlichen Gefällen zu machen), sind

---

*) Es giebt Gattungen von Pflanzen, welche, wenn sie zur rechten Zeit oder in einem bestimmten Jahrgange ausgesäet werden, entweder besser gedeihen, oder mit grösserem Gewinn verkauft werden können, als das andere mal. Eben so ist es mit dem Viehe, dessen Werth oft zufälligen Veränderungen unterliegt. Bey einer Auspfändung unter diesen Umständen, wird selten der ächte Maasstaab zur Entschädigung gefunden.

durch die gegebene Einschränkung der Gesetze die nachtheiligen Folgen dieses Befugnisses auf die Agrikultur noch nicht genug verhütet *).

3. Uebermässige Laudemialfoderungen.

Laudemien, oder nach der gemeinen Sprache Anfall, Anleit oder Handlohn bestehen nach dem Sinn unserer Gesetze in jener bestimmten Geld-

*) Gar oft sind es die übermässigen Abgaben an Grundgilten, Laudemien, Gerichtstaxen, übertriebene Schaarwerksdienste, oft auch selbst die Uebernahme eines schwer verschuldeten Gutes, manchmal ökonomische Unfälle, welche den sonst auch fleissigen Besitzer nöthigen, Rückstände zu machen. Selten ist Verschwendung die Ursache; denn die herrschaftlichen Beamten säumen in diesem Falle nicht lange, eine Abänderung des Besitzers zu machen, da dieser Schritt für die Einkünfte des Grundherrn sowohl, als des Gerichtsherrn nicht ungünstig ist.

summe, welche der Grundherr bey der Veränderung seines Grundholdes gesetzlich zu fodern befugt ist.

In den ältern Zeiten, als in Baiern noch keine Erbrechts- sondern nur Zinsgüter (bona censitica) waren, wußte man von dieser Abgabe noch nichts, erst durch die Einführung der römischen Gesetze kamen in mehrere teutsche Staaten Erbrechtsgüter, und daraus diese Art grundherrlicher Foderung zum Vorschein.

In der gesetzlichen Natur des grundbaren Eigenthums, (wovon die vorgängigen Absätze schon erwähnten) liegt daher der Grund der Anwendung dieser gesetzlichen Foderung, welche durch das überall so verschiedene Herkommen ausgeartet ist, und die nachtheiligste Wirkung auf die Kultur verbreitet hat.

Ohne hier das Uebermaas an Laudemien oder ihre Gemeinschaftlichkeit durch

Wiederholungen weiter auseinander zu setzen, berufe ich mich ganz auf jene bekannte Schriften, welche das gründlichste Detail über diese beiden Punkte enthalten: Ueber Laudemialmißbräuche in Baiern. Ueber den Werth der ständischen Freyheit. Unterricht eines alten Beamten ꝛc.

Einwendungen wider die nachtheiligen Folgen dieser Befugnisse auf die Landeskultur.

Die Gesetze scheinen dem Ausarten dieses Befugnisses folgende Einschränkung entgegen zu setzen.

1) Soll die Laudemialsumme nicht höher, als mit 5 fl. vom Hundert genommen werden.

2) Das Laudemium soll bey eigentlichen Erbrechtsgütern (in Emphyteus. regul.) nur allein vom Antheile des veränderten Besitzes mit

Ausschluß der übrigen Theilnehmer, abgereicht werden.

3. Der Todesfall des Besitzers wird nach dem Gesetze nicht laudemisirt von den hinterlassenen Kindern oder Descendenten.

4) Darf vom abgestandenen Mayer wegen der Abfahrt nichts gefodert, sondern nur allein der Anfall vom neuen Gutsbesitzer genommen werden, ausgenommen es wären beide Fälle zugleich durch das Herkommen im Gebrauche. Diese gesetzliche Einschränkung aber findet gar keine Anwendung, sie wird vielmehr selbst vom Gesetze durch die Begünstigung des Herkommens wieder aufgehoben, und die Willkühr als allein gültiges Fundament im Laudemialwesen durch den Gerichtsgebrauch an dessen Stelle gesezt*)

*) Um dieses Herkommen entweder zu erlangen, oder usurpirte Vortheile unter ihrem

Es wird daher beynahe in allen Hofmarken

a) Eine höhere Laudemialsumme, als die gesetzliche, willkührlich bestimmt.

b) Die Theilnehmer eines gemeinschaftlichen Erbrechtsgutes müssen alle die herkommlichen Laudemien bezahlen.

c) Der Todesfall muß von den Kindern oder nächsten Erben des Besitzers laudemisiret werden*).

d) Ab-

Schutz ungestört zu behaupten, dazu wird nur konsequentes Verfahren der Gerichtsbeamten, unterstützt durch den strengen Amtszwang erfodert, dadurch erhalten oft selbst widerrechtliche Maximen, wenn sie als Handlungen lange genug ausgeübt worden sind, legalen Schutz und die eiserne Kraft des Herkommens.

*) Bey Leibrechts- und Freystiftsgütern wird meistens die Laudemisirung der Descendenten als Bedingniß des Gutsantritts, ohne welche nicht, gesetzet.

d) Abfall und Anfall (beide zugleich), welche nur als Ausnahmen im Gesetze gelten, sind beynahe überall selbst zur Regel geworden. Nur wenige Gerichtsstellen sind es, wo nur ein Fall allein mehr laudemisirt wird.

4) Uebermässige Gerichtstaxen.

Auch hier gilt das spezielle Herkommen statt der gesetzlichen Norme. Willkühr und Eigennutz machen widerrechtliche Eingriffe ins Eigenthum, und beschleunigen den Ruin des Landmannes. Ausführlich giebt über diesen Gegenstand Aufschluß die Schrift: Rhapsodien über das Taxwesen in Baiern. Ein Beytrag zur neuen Revision der baierischen Gesetze 1802. Dann jener Unterricht eines alten Beamten an einen jungen.

Ich führe hier nur zwey Fälle an. Gemäs gesetzlicher Taxordnung gebühren

bey Gutsveränderungen weder dem Beamten, noch dem Gerichtsdiener sogenannte Nachrechtsgelder. Gemäs Herkommens aber wird in der Gerichtspraxis meistens von jedem Gulden, welchen die Herrschaft als Laudemium erhält 8 kr. 2 Pf. als Nachrecht gezogen; daher geschieht es auch nicht selten, daß bey Gutsveränderungen die Güter durch allerhand Kunstgriffe, weit über ihren wahren Werth hinaufgetrieben werden, um dadurch Laudemien und Gerichtssporteln zu vermehren.

Nach der gesetzlichen Taxordnung sollte ferner die Bezahlung der Gerichtsgelder, als z. B. für Nodlung s. a. nicht eher von den Unterthanen abgefodert werden, bis ihm nicht der Gerechtigkeitsbrief ausgestellet worden ist: gemäs Herkommens aber werden im Gerichtsgebrauch oft schon bey der Abfassung des Gerechtigkeitsbriefes, oder auch bisweilen ein halbes Jahr vor der Uebergabe, die Spor-

teln eingefodert, woraus der nicht seltene Fall erfolget, daß (besonders bey einer inzwischen eingetrettenen Veränderung des Beamten, entweder durch Todesfall, oder durch eine andere Verwechslung) dem Unterthan die schon einmal bezahlten Gerichtstaxen, noch einmal zur Bezahlung zu Theil werden. Dieses aber fügt sich nur um so leichter, da ohnehin die geschehene Bezahlung in Praxi nicht bescheinet wird, sondern vielmehr selbst die gesetzliche Vermuthung im zweifelhaften Falle wider den Unterthanen ausspricht. Jene schon oben angegebene Abänderung der Leibrecht und Freystifte in wahre Erbrechtsgüter würde zwar die Gelegenheit zur Ausartung dieses Gerichtszweiges zum Theil vermindern, jedoch scheint aber dieser Schritt allein noch nicht ganz hinlänglich zur Verhütung aller möglichen Nachtheile zu seyn.

Entweder eine allgemeingültige Taxordnung, befreyt von aller Modifikation

des Herkommens, und des speziellen Gerichtsgebrauches, oder eine allgemeine Aufhebung der Sporteln für die Gerichtsstellen dürfte hier als Mittel zum Zweck angewandt werden*).

5. Uebermässige Stift- und Grundgilten.

Diejenige Abgabe, welche dem Grundherrn als Zeichen des anerkannten Obereigenthums von dem Grundholden abgereicht wird, heißt Gilt, oder Stift.

Erstere besteht in einer Naturalabgabe, lezterer aber in einer bestimmten Geldsumme. Ursprünglich waren Stift und Gilten ganz klein und beynahe unbedeutend, in der Folge aber wurden sie durch die Verschiedenheit der grundbaren

*) Es versteht sich, daß statt dieser die Sporteln dem Patrimonialherrn des Gerichts in Rechnung gebracht, dem subalternen Gerichtspersonal aber eine fixirte angemessene Besoldung bestimmt werden sollte.

Güter immer mehr vergrössert, und nachhin von einigen Grundherren in dasjenige Uebermaas gebracht, wodurch der Wohlstand des Landmanns gestört und die Kulturvorschritte im Allgemeinen unmöglich gemacht sind*).

Es würde freylich eine schwere Aufgabe seyn, ein allgemein gültiges Verhältniß auszumitteln, nach welchem das ächte Maas an Gilt und Stift zu bestimmen wäre; jedoch dürfte aus folgenden Grundsätzen kein unrichtiges Resultat abgezogen werden. Stift- und Giltabgabe, so wie noch andere grundherrliche Fo-

*) Hier kann nicht übergangen werden, das gesetzliche Erforderniß der personellen Erscheinung des Grundholden am Tag der Giltabgabe, welches sogar bey willkührlicher Strafe bedingt ist. Diese Verbindlichkeit des Landmannes drückt nur um so schwerer, besonders, wo die Grundherrschaft weit von ihm entlegen ist. Zeit und Arbeit werden entzogen, und es verursacht kostspieligen Aufwand.

derungen sollten nur vom jährlichen Ertrage der produktiven Arbeit, nur vom Gewinn der angelegten Kapitalien gegeben werden, wovon aber zuvor noch folgende Auslagen in Abzug zu bringen sind:

1) Die Kosten für den Saamen der Früchte,

2) Kultursaufwand,

3) Jährlicher Unterhalt des Gutbesitzers und seiner Familie.

4) Auslage für Gemeindelasten.

5) Jährliche Staatsabgaben.

6) Für Entrichtung an Gebühren des Seelsorgers und Schullehrers.

Eine nicht unrichtige Kritik über das ächte Maas stellt in diesem Falle selbst die Erfahrung durch jenen Satz auf: „wenn nämlich der Unterthan bey seinem grossen Fleisse, bey häuslicher Sparsamkeit nach einigen fruchtbaren Jahren sich nicht emporschwingt, so ist es ein sicheres Zeichen, daß er mit Bürden überladen ist." Durch

die schon einmal angegebene Abänderung aller grundbaren Güter in ewige Erbrechte würde die Gelegenheit ohnehin entzogen seyn, die Grundgilten nach Willkühr bey Gutsveränderungen zu erhöhen.*)

6) Grundherrliche Foderung an Zehenden.

Der Zehend ist jener bestimmte Antheil von Früchten oder Naturalien, welcher dem Zehendberechtigten von dem zehendbaren Gut jährlich abgereichet werden muß.**) Schon nach der Karolingi-

*) In den österreichischen Staaten sind alle grundherrlichen Foderungen zu Geld angeschlagen, welches vom Kaiser Joseph schon verfügt worden ist. —

**) Da bey allen Gattungen Früchten schon ein gewisses Maas angenommen ist, nach welchem sie entweder vom Felde eingebracht, oder zum Gebrauche bestimmt sind: so giebt dieses die Norme, wornach der zehente Theil einer Gattung abgereichet wird, z. B. beym Getraid, nach der Garbe, so wie es vom Felde eingebracht wird.

schen Verfassung war der Zehend eine allgemeine Landkasse, welche bestimmt war,

a) Zum Unterhalt der Geistlichkeit,

b) Zur Erhaltung öffentlicher Gebäude,

c) Zum Unterhalt der Armen.

Ohne aber in die Vergangenheit weiter zurückzugehen, führe ich die Untersuchung auf den heutigen Standpunkt hin.

Sezt man die Zahl der Höfe Baierens auf 30000, und nimmt zugleich in der Hypothese an, daß von jedem Hof an Getraidbau (im Durchschnitt der fruchtbaren und unfruchtbaren Gegenden) jährlich für 600 fl. Werth erzielt wird: so beträgt Baierns allgemeine Getraidproduktion 18 Millionen Gulden, der zehente Theil aber hievon 1,800,000 fl. Rechnet man nun diese Abgabe als ein Kapital zu 4 Prozent an, oder auf einen Gulden 25 fl.: so besitzen die Zehendinnhaber des Landes das reine Erträgniß von einem Kapital des Territorial-Eigenthums von 45 Millionen,

welche Einkünfte aus dem jährlichen Nationalerzeugniß (das der Zehendherr unentgeldlich geniesset) dem Landmann nicht wieder erstattet, der Reproduktion aber ein jährliches Kapital von 1800000 fl. entzogen werden.

Die Verbindlichkeit des Zehendpflichtigen ist übrigens schon an sich eine drükende Abgabe, weil sie ohne Abzug der Kulturskosten oder des darinn enthaltenen Aufwands abgerichtet werden muß;*) sie

*) Man rechnet gewöhnlich zwey Drittheile als Ersatz für aufgewandte Kosten und $\frac{3}{4}$ als reines Erträgniß an. Der Landmann muß daher nicht 10, sondern $33\frac{3}{4}$ vom Hundert seines Ertrages bezahlen. Gesezt auch, daß die Unkosten auf die Hälfte des Ertrages angeschlagen würden: so bezahlt er doch noch 20 fl. vom Hundert, oder auf eine andere Art ausgedrukt, der Landmann giebt nach dem lezten Ansatz alle 5 Jahre, nach dem ersten aber fast alle 3 Jahre seine sämmtlichen reinen Erträgnisse dem Privatzehendberechtigten hin.

schlägt den Kultureifer darnieder, und behandelt den fleissigen Landmann härter, als den Nachlässigen.

Jene aus dem Gesetze ohnehin bekannten Fälle bey Neubrüchen, und bey Veränderung der zehendbaren Gewächse bestättigen die gegebenen Sätze.*)

Die Art endlich der Einheischung der meisten zehendbaren Früchte ist mit Verlust und Schaden unausweichlich verbunden; die Zehendgarbe muß oft auf dem Felde längere Zeit liegen bleiben, sie ist

*) Der nachlässige Wirthschafter, der auf seinem magern Feld z. B. nur 100 Garben erzielt, giebt 10; der Arbeitsame aber muß auf seinem Acker von der nämlichen Grösse und Güte, weil er ihn besser begailet, fleissiger bearbeitet, einen ausgewählten Saamen darauf gestreuet hat, und dabey nochmals so viele und weit schwerere Garben erzielte, nach dem vermehrten Erzeugniß 20 Garben als Zehend abgeben, welche den Werth von 40 Garben aus der ersten Gattung übertreffen.

dem Verderbniß, der ungünstigen Witterung oder dem Mäusefraß ausgesetzt. Jene Nothwendigkeit, die Zehendgarben öfter auseinander zu binden, sie öfters umzuwenden, hin und her zu tragen, besonders aber die Hutweide auf den Aeckern benachtheiliget sie nicht wenig.*)

Abänderung dieses Kulturhindernisses ist nun das aus diesen Vordersätzen abgezogene Resultat.

Einwendung wider die Abänderung des Zehends.

1) Kann eine Abänderung des geistlichen Zehends nicht rechtlich geschehen, weil der Unterhalt des Pfarrers dadurch unsicher gemacht;

2) Die Konkurrenz von Seiten des Pfarrers zum Kirchenbau unterbleiben würde;

*) Obschon das Hüten während der Zehendzeit gesetzlich verboten ist, so wird es doch wenig befolgt, indem gerade zu dieser Zeit Mangel an Futter eintritt, die Brachfelder eingepflügt, die übrigen Weidplätze

3) Würde durch eine Abänderung den Armen die ursprüngliche Quelle ihres Unterhalts entzogen seyn.

Diese Abänderung in jedem der gegebenen Fälle wäre aber gerade dem ursprünglichen Zweck der ersten Einrichtung entgegen. Ich durchgehe daher diese Sätze nach ihrer Reihe.

Im ersten Falle ist der Zehend des Pfarrers nichts anders, als die Hypothek, oder das sichere Pfand seines Unterhaltes. Da es nun dem rechtlichen Gange nicht entgegen stehet, wenn im ähnlichen Falle der Schuldner das Pfand in den Händen seines Glaubigers in ein anderes (eben so sichres) auswechselt: so darf ja auch der Staat, der den Pfarrer zu unterhalten schuldig ist, den Zehendgenuß in eine fixirte, eben so sichere Besoldung des

---

aber schon abgehütet sind, wo also der Landmann mit Sehnsucht auf die Stoppelweide wartet, welche unter dem Schutze des Getraides hergewachsen ist.

Pfarrers gleichfalls umändern, ohne dabey den ursprünglichen Zweck der Einrichtung zu verletzen, ohne widerrechtlich dadurch vorzuschreiten.

Im zweyten Falle aber würde ohnehin die Konkurrenz zum Kirchenbau von dem Staate zu ersetzen seyn. Im lezten Satze endlich sind die Armen, welche den Zehendgenuß inne haben, meistens nur die geschwornen Armen in Klöstern; diejenigen Armen hingegen, deren Armuth nicht durch feyerliche Schwüre a priori, sondern allein durch die traurige Erfahrung selbst gegeben ist, sind ohnehin ausser der Sphäre des Zehendgenusses gelegen.

7) Uebermässige Schaarwerks- oder Frohndienste.

Die Frohn, Robot oder Schaarwerk in Baiern besteht in der Verbindlichkeit des Unterthans, gemäs welcher er seinen Gerichts- oder Vogtherrn Arbeiten und Dienste mit oder ohne Vieh, zur Befriedigung dessen Leibes- oder Haus-

nothdurft verrichten muß. (Diese Bestimmung ist nach dem buchstäblichen Sinne des Gesetzes Cod. civ. 2ter Th. 11tes Kap. *).

Ohne hier in den Ursprung dieses Befugnisses tiefer einzudringen, ohne die Frage hier durchzugehen, ob die Schaarwerk ein Ausfluß der niedern Gerichtsbarkeit sey oder nicht? gehe ich gleich auf die Verschiedenheit der gesetzlichen Schaarwerksarten hin, und prüfe ihren Einfluß auf die Kultur und ihre Verhältnisse im rechtlichen und staatswirthschaftlichen Verbande **).

---

*) Schon nach dieser Bestimmung darf weder Gewinn, noch Gewerbserweiterung, sondern nur allein Befriedigung persönlicher oder häuslicher Bedürfnisse der Zweck der Frohndienste seyn.

**) Diese Frage ist ohnehin durch mehrere bekannte Schriften schon gründlich beantwortet, welche alle darin übereinstimmen, daß die Schaarwerke in Baiern ursprünglich keine Ueberreste der Leibeigenschaft,

Diese Verschiedenheit besteht in folgenden Arten:

In landesgebräuchlichen,	in ungebräuchlichen,
In gemessenen,	in ungemessenen,
In Handschaarwerksdiensten	in Roßschaarwerksdiensten,

welche ihren einzelnen Eigenschaften nach, nebst den Fällen ihrer Anwendung

---

wie in einigen Staaten, z. B in Böhmen sind, sondern daß schon zur Zeit der Agilolfingischen, Welfischen, Sächsischen Regenten die Schaarwerk eine allgemeine Landesangelegenheit gewesen, und in dieser Eigenschaft von Jedem (ohne Ausnahme) für den Landesherrn geleistet werden mußte, welche Foderung in der Folge von den Gau- und Zentgrafen, welche damals herzogliche Beamte (Ministeriales) gewesen sind, im Namen der Landesherrschaft gemacht, in der darauf erfolgten unruhigen Epoche des Faustrechtes aber, wo sich die Gau- und Zentgrafen aus dem vorigen Verbande losgerissen, und zu eigenen kleinen Landesherren emporgeschwungen haben, nunmehr in eigenem Namen

ohnehin durch das Gesetz bekannt sind. Das Fundament, worauf übrigens das Gesetz die Anwendung dieses Befugnisses gestellet hat, ist das vielgestaltige Unding, das Herkommen, dessen Zauberkraft so wunderbar ist, daß sie sogar eine ungebräuchliche Schaarwerk in eine gebräuchliche

---

von ihnen mit Gewalt ihren Untersassen abgedrungen worden ist, aus welchem gewaltsamen Besitz das eiserne Herkommen erwachsen, und in den darauf eingetrettenen ruhigen Zeiten die gratiale Bestättigung der Schaarwerke vom Landesherrn selbst erfolgt ist, welches Leztere die erklärte Landesfreyheit 2ter Theil 29 bestättiget: „Dem Adel vermög alten Herkommens soll zugelassen werden, auf ihren Gütern, die ihnen mit Stift zugethan sind, die Schaarwerke zu haben.

Dann weiter Artikel 30., auf den Vogteygütern gebührt der Obrigkeit nur auf den Fall die Schaarwerk, wenn sie zehen Jahre im ruhigen Gebrauch gewesen sind.

che zu verwandeln pflegt, wobey oftmals List oder Gewalt die Rechtstitel ersetzen.

Die Gesetze sprechen übrigens im zweydeutigen Falle sogar für die ungemessene Schaarwerk die Vermuthung aus, und geben dadurch vielfältige Gelegenheit zu Bedrückungen und Ausfällen auf den Landmann.*)

Durch diese Frohndienste wird der Landmann gehindert, nach festem Plan seine Arbeit zu ordnen, diejenige Thätigkeit, welche beym Feldbau einen zusammengesezten Kräftenwand erfodert, wird gelähmt, indem durch die herrschaftlichen Frohndienste dem Landmann die nöthigen Glieder zur Arbeit entzogen sind, dessen

*) Diese gesetzliche Vermuthung scheint freylich dem originellen Sinn der ehemaligen landesherrlichen Bestättigungen, und dem Geiste selbst der ältesten Zeiten, ganz zu widersprechen. In den ältesten Urkunden findet man durchgehends die Ausdrücke von geordneten und gesezten Schaarwerken, welche nach der gegenwärtigen

Abgang er durch Lohnarbeiter zu ersetzen gedrungen ist. Nebst dem, daß dabey viele Zeit und ein bedeutender Kräftenaufwand zur eigenen Kultur des Bodens dem Landmann dadurch entgehet, so sind ihm auch die zur Reparatur und Pflege der landwirthschaftlichen Instrumente anwendbaren Stunden dadurch ganz entzogen; die im Frohndienst abgenuzten Werkzeuge werden ihm vom Frohnherrn nicht wieder erstattet. Der arbeitende Staatsbürger

---

Sprache gemeßne, und bestimmte heissen.

Selbst die alten Teutschen, die Allemanen, die Bajuvarer und Franken forderten von ihren Sklaven keine ungemessenen Dienste. Ein Sklave, der eine Viertelspacht besaß, mußte auf eine bestimmte und angemessene Art mit seinem Vieh in jeder Woche einen ganzen Tag, oder wenn ihm das Tagwerk auf einmal zu schwer war, 2 Tage lang fröhnen, spannten aber 2 zusammen, so mußten sie nur einen Tag lang Dienste leisten. Diejenigen, welche kein Menath hatten,

wird dadurch auf eine seine Persönlichkeit erniedrigende Art (ohne seine Einwilligung) als Mittel zur Beförderung des Privatzweckes eines Andern angewendet*).

---

machten dreytägige Dienste. Die Zeit der Arbeit, die Art derselben, alles war bestimmt und gemessen, nichts ungemessen und willkührlich.

*) Das freye Vernunftwesen ist sich allein selbst Zweck, d. h. es enthält in sich das Vermögen, durch absolute Spontaneität Begriffe von möglicher Wirksamkeit zu entwerfen.

Beförderung dieses Menschenrechts liegt schon im Vernunftpostulate. Die Aeusserung dieses Vermögens zur Realisirung des Selbstzweckes, wodurch den Begriffen wirkliche Effekte in der Sinnenwelt korrespondiren, hängt zuerst von dem Willen jedes vernünftigen Individui ab; zu welchem Ende es die Werkzeuge seiner physischen Organisation, als physisches Vermögen gebrauchen, und seine Thätigkeit selbst bestimmen kann. Nur das Vernunftwesen selbst kann absolut erste Ursache seiner Wirksamkeit, nur dieses kann Werkzeug, niemal aber Mit-

Nur dadurch wird die Summe des individuellen bürgerlichen Wohlstandes,

---

tel zum Zweck eines Andern seyn, zu Folge seiner freyen Natur. Nur allein durch seinen Willen, kann der Mensch sein thätiges Vermögen (als Causalität betrachtet) zur Leistung gewisser Dienste zum Vortheile eines andern Individui bestimmen, wenn er es als Mittel zur Förderung seines Selbstzweckes anwendet, wodurch er aber den Gebrauch seiner Kräfte, zum Vortheile eines Andern nicht anders als nur auf eine bestimmte Art, und zu abgemessenen Diensten an denselben verleihen kann, weil durch eine unbestimmte Verleihung der menschlichen Kräfte es von dem andern Theile abhängig seyn würde, Erstere bis zur Verzweiflung, und bis zum Tode zu erschöpfen, welches aber die physische Existenz des Vernunftwesens in der Sinnenwelt aufheben und die Realisirung der Rechte desselben unmöglich machen würde.

Nur allein durch freye Einwilligung zu einer bestimmten Art der Dienste (unter der Bedingung von Raum und Zeit), nur durch die Form eines Vertrages, d. i. durch die Vereinigung der Willkühr des

dessen Majorität den Nationalwohlstand bildet, vermindert*).

Promittenten mit jener des Acceptenten in einem empirischen Akt der Deklaration, nur unter Uebereinstimmung der Freyheit der individuellen Willkühr mit den Freyheitsgesetzen des gemeinsamen Willens aller Staatsbürger kann eine Kräftenverleihung (eine locatio operarum) rechtsgültig bestehen. Diesem rechtlichen Prinzip aber entsprechen weder die ungemessenen, noch überhaupt alle jene in der heutigen Erfahrung gelegenen Naturalfrohndienste, welchen es schlechthin an rechtlichen Erfordernissen fehlt, sowohl an der Einwilligung als am rechtlichen Verhältniß des Lohnes zum geleisteten Dienste, so wie an der Bestimmung der Zeit und des Maases, wo alles lediglich auf der Willkühr des stärkeren Theils zum Schwächern beruhet.

*) Um hier ein lebhaftes Ideal von ausgedehnten Schaarwerksdiensten unserer Tage zu geben, führe ich einen Auszug aus einem Schaarwerksregister von einem Landgut hier an:

Auszug:

1) Müssen die Unterthanen das herrschaftliche geheime Gemach säubern und

räumen, so oft es anbefohlen wird, wofür Jeder des Tags an Geld 8 kr., des Mittags ein paar Knödel von schwarzem Mehl erhält.

2) Die Unterthanen, die Menat haben, müssen das herrschaftliche Getreid auf die Schrane führen, wobey, wenn sie über Nacht ausbleiben Jedem 8 kr. dann ein Metzen Haber abgereichet werden soll.

3) Muß das herrschaftliche Getreid auf die Mühle geführt werden, von denen, so Menat haben, wofür ein jeder aus dem herrschaftlichen Bräuhaus ½ Maas Schöps (Nachbier) erhält.

4) Müssen sie für die Herrschaft den Dung auf die Felder führen, Heu und Grumet mähen, alles Getreid in der Schaarwerk schneiden, wobey es wegen Lohn und Kost ganz von der Gnade der hochgnädigen Herrschaft abhängt, indem der Wachsthum des Getreides nicht alle Jahre gleich ist.

5) Müssen sie das herrschaftliche Zehendgetreid treschen, wofür der Mann fürs Schäffel 9 kr. jedoch ohne Kost erhält.

6) Müssen sie übrigens die ungemessene Schaarwerk in allen jenen Dingen verrichten, welche die hochgnädige Herrschaft herkommlicher Massen von ihnen fodert, z. B. die Weiber müssen die Schloß-

zimmer auffegen, wofür Jede 2 Pf. erhält; sie müssen Flachs und Hanf hecheln, brechen, schwingen und spinnen, für welches leztere die Person 2 kr. erhält, jedoch ohne Kost; sie müssen auch Ruben hecheln, Hopfen zupfen, Kraut spalten, das Wasser in den herrschaftlichen Garten tragen, und dort giessen, die Männer hingegen im herrschaftlichen Holz arbeiten, und dasselbe zum Höfgebäude und ins Bräuhaus führen. Stein, Sand, Kalk und Schutt zum Bau führen, gegen einen von der hohen Herrschaft nach Herkommen der uralten Rechte zu bestimmenden Lohn

7) Die herkommliche Jagdfrohn muß von allen ohne Ausnahme jährlich im Herbst geleistet werden.

8) Bothengänge für das herrschaftliche Schloß müssen der Reihe nach gemacht werden, wofür die Meile Wegs zu 3 kr. bezahlt wird.

9) Jeder Bauer ist schuldig, einen grossen herrschaftlichen Fanghund, jeder Gütler oder Lehrhäusler aber einen herrschaftlichen Jagdhund wohlgefüttert, und so weit es waidmännisch für sie ist, bey gutem Leib zu erhalten, und zwar dieses bey einer Strafe von 1 ℔. Pfennigen.

Die Nothwendigkeit einer Abänderung dieses widerrechtlichen und Kulturs-schädlichen Befugnisses kann als Resultat aus all diesen Vordersätzen*) ohne Mühe abgezogen werden.

Einwendungen, welche bey der Entfernung dieses Kulturhindernisses zu entstehen scheinen. **).

*) Jene vortrefliche Schrift: leichteste Art die Schaarwerke in Baiern aufzuheben, giebt gründlichen Aufschluß über die Mittel zur Abänderung.

**) Gründe, welche das Recht der Auflösung dieser den ersten Grundsätzen als Bedingungen eines rechtlichen Zustandes gerade widersprechenden Verhältnisse zweyfelhaft machen könnten, finde ich nicht; da ein Unrecht aufzuheben nicht nur allein Recht, sondern sogar Pflicht für denjenigen ist, der es zu thun im Stande ist. Nur über die Frage der Entschädigung, im Falle der Aufhebung, scheinen Anstände vorzuliegen.

1) Es würde der Scharwerksberechtigte durch die Aufhebung dieses Zustandes beschädiget werden, weil er in der Hoffnung auf dessen Fortdauer seinerseits versäumt hat, die ihm nützlichen Verträge dießfalls abzuschliessen, wer entschädiget ihn?

2) Dieser Begünstigte würde durch diese Auflösung seine Arbeit nicht mehr so besorgt erhalten, wer entschädigt ihn?

3) Er hat schon durch eine lange Reihe von Vorfahren einmal mehr Eigenthum (als das Produkt mehrerer Kräfte) besessen, zu dessen Benutzung er auch mehrere Kräfte noch immer nöthig hat.

4) Er wird das Eigenthum nicht mehr so hoch benutzen können, als bisher. Der Werth desselben wird sich verringern, wie und auf welche Art ist in den gegebenen Fällen Entschädigung möglich.

Ich beantworte diese Fragen der Ordnung nach.

1) Auch Jene, welche bisher zur Leistung der Frohndienste verbunden waren, haben versäumet, die ihnen nützlichsten und vortheilhaftesten Verträge abzuschliessen. Durch diese Aufkündigung ihrer Dienste weiß der Begünstigte, wessen er sich zu versehen hat, sie haben ihn nicht übervortheilt, sondern nur auf gleichen Fuß sich mit ihm gesezt.

2) Der Begünstigte hat entweder mehr zu arbeiten als er mit seinen Kräften bestreiten kann, oder er kann und will es mit seinen Kräften nicht thun; dieß würde, richtig übersezt, so viel heissen: er verlangt zur Befriedigung seiner Bedürfnisse die Kräfte Anderer zu gebrauchen, er will, daß Jeder von den Andern so viel seiner eigenen Bedürfnisse abbrechen sollte, als er Kraft zur Befriedigung der seinigen verwendet. Die Widerrechtlichkeit einer solchen Foderung bedarf keiner weitern Untersuchung.

3) Das Eigenthum (als Produkt der Kräfte Mehrerer), welches er mehrere Jahre hindurch besessen hat, bleibt ihm an sich unbenommen, nur die vorige Art des Gebrauches der Menschenkräfte, welches Befugniß er niemal als wahres Eigenthum besitzen konnte, wurde abgeändert durch die Aufkündigung des wechselseitigen Verhältnisses. Bedarf er noch ferner fremder Kräfte, so mag er zusehen, durch welche Bedingung er derselben habhaft werden kann. Wer ihm in jenem Tauschhandel, welcher nunmehr über die Theile seines Eigenthums, und über die Kräfte Anderer entstehet, die gelindesten Bedingungen anbiethet, dessen mag er sich bedienen.

4) Bey dieser Werthsverminderung im Eigenthum des begünstigten Theils dürfte zuerst die Frage entschieden werden: wer dadurch zu rechtlichen Ansprüchen auf Entschädigung von beiden Theilen berechtiget wäre? Ob solche der Eine, welcher aus

dem bestandenen Verhältnisse bisher allen Gewinst gezogen hat, oder ob der andere Theil Entschädigung fodern kann? welcher bisher von seiner geleisteten Arbeit entweder gar keinen, oder nur den geringsten, verhältnißwidrigsten Lohn gezogen hat, dessen Kräftenaufwand zum Vortheile des Erstern der Kultur seines eigenen Bodens entgehen mußte, welche Nachtheile aus diesem Zustande nicht nur allein ihn persönlich, sondern sogar seine ganze Familie (in allen Zweigen seiner Verwandschaft) so tief bisher daniedergedrückt haben.

Ich zweifle, ob eine weitere Berichtigung dieser Vorfrage, über Entschädigung zum Vortheile des begünstigten Theiles ausfallen würde, da dessen Verhältniß zu dem Schaarwerkspflichtigen Unterthan keinesweges im Rechte (als dem Ausspruch des vernünftigen Gemeinwillens) gegründet ist, sondern es sogar der Realisirung des Vernunftgesetzes als dem höchsten Zweck der bürgerlichen Verbindung im Staate

gerade entgegen stehet. Entschädigung aber nur durch den Entgang eines bestimmten Rechts begründet wird. Der Grund fällt hier weg, und daher fällt auch das dadurch Begründete zusammen.

In der Kombination all jener im Umfang der bisher vorausgegangenen Untersuchung gelegenen Kulturshindernisse, welche durch bestimmte Regierungsgrundsätze, gewisse Einrichtungen und gesetzliche Anstalten gegeben sind, bestehen die Objekte zur Abänderung, worauf der glückliche Effekt der oben vorgeschlagenen Mittel zum Zwecke bedingt ist.

Nur durch diese vorgängige Abänderung wird die der Auswanderung einiger Individuen vom Handwerks- und Dienstbothenstande entgegengesezte Reaktion, welche bisher immer nur problematisch war, erst wirklich realisiret werden. Die Gesetzverbesserung des erstern wird nur unter dieser Bedingung in das Ganze, der aus so vielen Kräften zusammengesezten Staats-

maschine einpassen. Nur dann erst, wenn der Landmann, frey vom Zwange, seine Zeit und Kräfte zur Bearbeitung des Bodens anwenden kann; wenn er ohne Einschränkung, ohne Furcht des Verlustes beym Früchtenanbau die ihm anständigste Gattung frey auswählen kann: wenn weder im Gesetz noch im Herkommen geltende Ansprüche eines Dritten, die Sicherheit des Eigenthums oder den gesetzlich freyesten Gebrauch desselben gefährden.

Wenn nicht übermässige Abgaben an Privaten, oder Gelderpressungen des Eigennutzes die Kultursfonde erschöpfen.

Wenn selbst durch die Theilung der grössern Grundstücke und Güter die hervorbringenden Kräfte vermehret werden, wenn ungleiche Staatslasten den ärmern Gutsbesitzer nicht mehr zu Boden drücken.

Wenn ohne Noth keine Anstalten der Regierung die arbeitsamen Hände der Landeskultur entziehen, dann werden nicht nur beym Handwerksstande verbesserte

Gesetze gedeihen, sondern auch in alle bürgerliche Klassen wird erhöhter Wohlstand sich verbreiten, die Mittel und Wege zum selbstständigen freysten Besitz werden dadurch vervielfältigt, und besonders für den Dienstbothen erleichtert seyn, wodurch die Ursachen zur Auswanderung aufhören. In diesen gesetzlich freysten Genuß der bürgerlichen Rechte werden auch bald jene Vorurtheile, nur im Ausland sein Glück aufzusuchen, verschwinden, und an dessen Stelle, ächte Würdigung des Innlandes durch die Ueberzeugung und durch ächtes Gefühl tretten.

Darinn bestehen die Mittel zur Reaktion, welche den Reitzen des Auslandes relativ auf einige unsrer Staatsbürger entgegen zu setzen sind, dieses dürfte sicherer als Auswanderungsverbote, als hohe Taxen an Nachsteuer und Freygelde wirken. Durch das Zunehmen des Nationalwohlstandes, welcher aus der Majorität der wohlhabenden Landleute entstehet,

werden die Staatskassen an Kräften zunehmen, und eine weise Regierung dadurch in den Stand gesezt seyn, zur Volksbildung und Aufklärung die zweckmässigsten Einrichtungen zu treffen, woraus zunächst ächte Würdigung des Innlandes hervorgehet. Dann erst werden noch andere gute Plane können ausgeführet werden, wodurch der Zweck des bürgerlichen Vereins befördert, und die Ursachen aufgehoben werden, einen Staat zu verlassen, wo die größte Uebereinstimmung der Verfassung mit den Grundsätzen des Rechts herrscht, nach welchen zu streben selbst die Vernunft gebiethet, und worinn jener gesetzliche freyeste Zustand des Bürgers erreicht wird, unter welcher allein der höchste Wohlstand des Fürsten möglich ist.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wisinger, Joseph von

Über Auswanderung in besonderer Hinsicht auf Baiern

Amberg u.a. 1804

Bibl.Mont. 4665
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10725672-6